

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

18. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
A. Überblick zur Arbeit im Jahr 2012	5
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	9
Fachtagung „Bürgerfreundliche Verwaltung - ein (un)erfüllbarer Anspruch?“	9
B. Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen.....	10
Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	10
Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.....	10
Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands ...	10
Europäisches Ombudsmanninstitut	11
C. Arbeit des Bürgerbeauftragten, dargestellt nach Aufgabengebieten	11
1. Innenpolitik	11
Bürgerbegehren gegen Gemeindefusion.....	12
Förderung des Ehrenamtes durch Ehrenamtskarte	13
Längere und einheitliche Sprechzeiten von Behörden	14
Nachtruhe für Parkplatzanlieger	14
Bewertung der Gefährlichkeit eines Hundes	15
Legislativpetitionen zur Innenpolitik.....	16
2. Europa- und Rechtspolitik	18
Verfahren vor dem Sozialgericht dauert 5 Jahre	18
Europäische Zuständigkeiten	19
3. Finanzpolitik	19
Besteuerung von Rentenzahlungen ins Ausland.....	19
Steuerliche Probleme bei Berufstätigkeit im Ausland.....	20
Verunsicherung von Drittschuldnern wird vorgebeugt	21
4. Wirtschaft, Bau und Tourismus	22
Fördermittel für touristischen Radweg	22
Ordnungsgemäße Heizungsanlage eingebaut	23
Vollendete Tatsachen - Asbest unter Asphalt.....	24
Immissionsträchtiger Gewerbebetrieb gleich nebenan	24
5. Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	26
Naturschutz muss die Menschen mitnehmen.....	26
Problem um Grundstücksentwässerung.....	27
Regenentwässerung wird verbessert.....	27
Grundstücksüberflutung nach langer Untätigkeit beseitigt	28
Unrichtige Ausweisung eines Waldgrundstückes im Bebauungsplan.....	29
Ehrenamt auf Abstellgleis? - Fischereiaufsicht in Nöten	30
Motorboot im Landschaftsschutzgebiet.....	30
Chemieeinsatz bei Zuckerrüben.....	31
Hygieneschutz bei Kuchenbasaren	32

6. Bildung, Wissenschaft und Kultur	33
Theaterförderung	33
Korrekturbedarf der Regeln für die Schülerbeförderung.....	33
Schülerbeförderung I: Lösungen sind möglich.....	35
Schülerbeförderung II: Lösungen stehen aus.....	36
Auskunftspflicht der Schule gegenüber getrennt lebenden Eltern.....	37
7. Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	38
Allgemeine Entwicklungen - Infrastruktur	38
Verbesserung Verkehrssituation	38
Schlechte Straße - kleine Lösung.....	39
Kosten für Fahrradmitnahme bei der Deutschen Bahn.....	40
8. Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales	41
a) Kinder- und Jugendhilfe.....	41
Vater schwerstbehindert - Familienhilfe notwendig	42
Betreuenden Großeltern stehen Hilfen zu	42
Kitabeiträge für Pflegekinder.....	44
Mehrkosten für Kitabesuch	45
Schwierige Suche nach Betreuungsplatz	45
b) Bildung und Teilhabe.....	46
Bürokratieaufwand für Sportvereine.....	46
Übernahme der Kosten einer Klassenfahrt	47
c) Soziale Beratung und Hilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II.....	48
Petitionen zum SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	48
Übernahme von Beiträgen für die private Krankenversicherung	49
Erforderlichkeit eines Umzuges.....	50
Kindergeld kann nur einmal angerechnet werden.....	51
Mehrbedarfsberechnung beim Umgangsrecht	51
d) Tätigkeit zur Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen	52
Warten auf den Integrationshelfer.....	54
Förderzentren für Kinder mit schweren Behinderungen.....	55
Parkplätze für Schwerbehinderte	56
e) Gesetzliche Sozialversicherung	57
Huftritt mit Langzeitfolgen - Suche nach Unterlagen als Nachweis für Arbeitsunfall	
.....	57
f) Legislativpetitionen zur Sozialpolitik	58

Vorwort

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von einer demokratischen und rechtsstaatlichen Verwaltung nicht nur, dass sie ihr gutes Recht bekommen. Sie erwarten eine bürgernahe, eine bürgerfreundliche Verwaltung.

Bürgerfreundliche Verwaltung - was ist das eigentlich? Für mich ist es zuerst die Haltung, mit der ich arbeite - dem Menschen zugewandt, fair und partnerschaftlich. Und es ist die Methode, möglichst professionell zu arbeiten, fachlich versiert und effizient.

Bürgerfreundlichkeit hat - bei aller persönlichen Einsatzbereitschaft - auch mit äußeren Bedingungen zu tun. Man muss sie organisieren. Ohne solide fachliche Ausbildung, ohne methodische Fortbildung, ohne klare Verwaltungsstrukturen geht es nicht. Und ohne eine hinreichende Zahl an Mitarbeitern geht es erst recht nicht.

2012 war in Mecklenburg-Vorpommern ein Jahr des Umbruchs. Gerade erst hatten sich die neuen Landkreise gebildet. Strukturen wurden verändert, Standorte verlegt, Mitarbeiter umgesetzt, Satzungen neu beschlossen. Hier musste sich vieles erst finden. Das haben die Bürger gespürt.

Und das habe ich in meiner Arbeit gespürt, sei es bei Sozial- oder Jugendämtern, sei es beim Thema Schülerbeförderung, sei es bei der Bildung von Behindertenbeiräten. Trotzdem: Viele Anpassungsprozesse liefen erstaunlich schnell. Viele in den Verwaltungen haben unter erschwerten Bedingungen gute Arbeit geleistet.

Eine große Wegstrecke bei der Verwaltungsreform ist geschafft. Jetzt kommt es darauf an, Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe wieder stärker in den Blick zu nehmen. Ich bin sicher: Bürgerfreundlichkeit zahlt sich immer aus - für die Bürger und für die Verwaltungen. Sie schafft Vertrauen und vermeidet Widersprüche und Klagen.

Als Bürgerbeauftragter will ich zu Bürgerfreundlichkeit beitragen: Durch Aufklärung und Information, durch Vermittlung und Verdeutlichung, durch Kritik und Zuspruch, durch Klärung der Rechte und Pflichten. Auskunft und Beratung sind der erste Anspruch der Bürger an ihre Verwaltung. Aber gerade hier mussten meine Mitarbeiter und ich besonders oft (nach-)helfen.

Insgesamt wurde 2012 in 1.546 Fällen von der Hilfe des Bürgerbeauftragten Gebrauch gemacht. Der 18. Jahresbericht zeigt deutlich: Nicht jedes Anliegen erfüllte sich. Und besonders politische Initiativen verlangen einen langen Atem - auch mit dem Bürgerbeauftragten an der Seite. Aber gerade die Auskunft und Beratung, die meine Mitarbeiter und ich geben konnten, haben oft schon weitergeholfen und die Situation verbessert.

Matthias Crone
Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

A. Überblick zur Arbeit im Jahr 2012

Viele Bürgerinnen und Bürger haben im Jahr 2012 wieder von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Hilfe des Bürgerbeauftragten in Anspruch zu nehmen. 1.546 Beschwerden, Anliegen und Vorschläge wurden an den Bürgerbeauftragten gerichtet. Das sind über 16 % mehr als im Vorjahr.

Es ist nach Artikel 36 Abs.1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) und § 6 Abs.1 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG) die Aufgabe des Bürgerbeauftragten,

- die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren,
- die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie
- insbesondere die Belange behinderter Bürger wahrzunehmen.

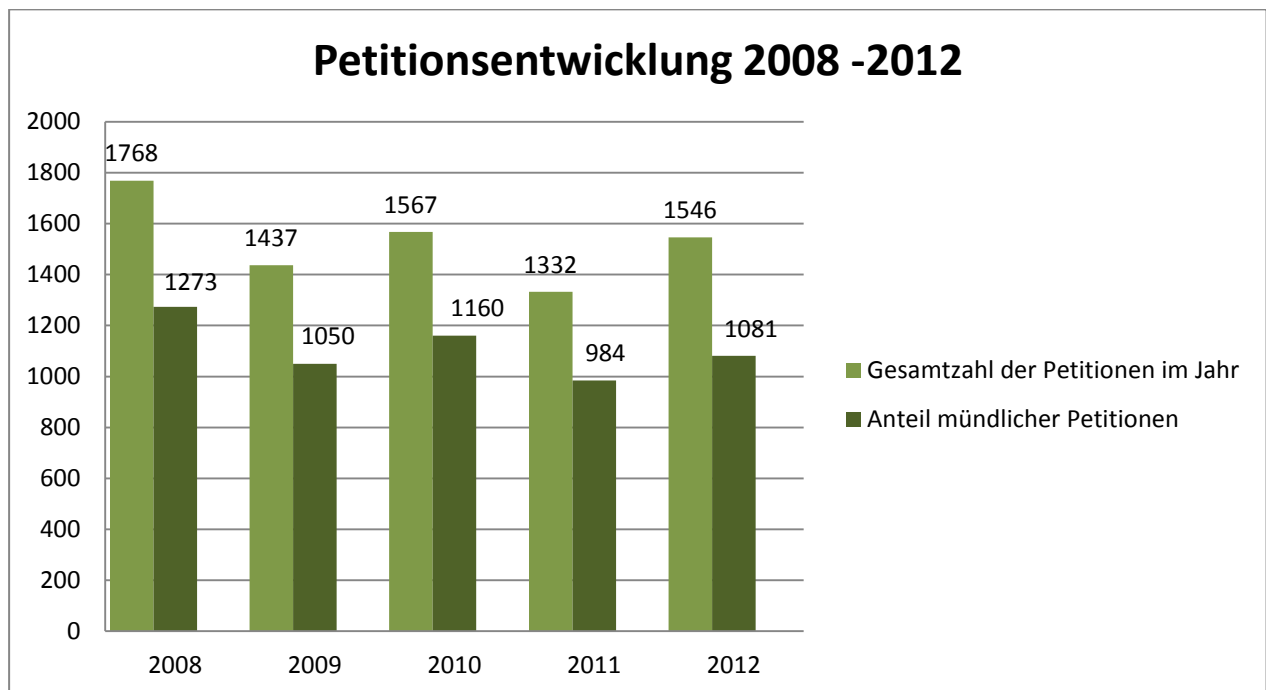
Die Aufgabenstellung mit dem starken sozialen Schwerpunkt schlägt sich auch in der Inanspruchnahme nieder. Rund die Hälfte der Eingaben bezog sich auf soziale und sozialrechtliche Themenbereiche.

Dabei wurde die besondere Beratung und Hilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II noch stärker als in den Vorjahren in Anspruch genommen.

Insgesamt verteilen sich die Petitionen nach Sachthemen wie folgt:

Übersicht der Verteilung der Petitionen nach Sachthemen		
Themen	2012	2011
Sozialgesetzbücher II, III, V, VI, VII, VIII, XI, XII	585 (davon 363 zum SGB II)	502 (davon 324 zum SGB II)
Besondere soziale Angelegenheiten, Ausländerrecht	80	74
Belange der Menschen mit Behinderung - Sozialgesetzbuch IX	106	113
Kommunale Angebote	185	132
Wirtschaft, Arbeit, Fördermittel, Verkehr	50	36
Schule, Ausbildung, Kultur	69	58
Baurecht, Denkmalschutz, Landesplanung	86	83
Umwelt- und Naturschutz	80	87
Justizangelegenheiten, Liegenschaftsrecht	206	163
Steuern und Abgaben	99	84
Gesamt	1.546	1.332

In den letzten Jahren gab es folgende Eingangszahlen:



Im Jahr 2012 fanden 52 Sprechtage im ganzen Land statt. 17 wurden als Sprechtage mit dem Schwerpunkt zur sozialen Beratung und Hilfe bei Beziehern von Arbeitslosengeld II durchgeführt. 40 der Sprechtage konnten vom Bürgerbeauftragten in seiner 10-monatigen Amtszeit persönlich durchgeführt werden. Zu den Sprechtagen kamen sowohl Einzelpersonen wie auch Vertreter von Gemeinschaften und Bürgerinitiativen, die ihre Anliegen gemeinsam vortrugen.

Übersicht der Sprechtage im Jahr 2012:

Übersicht der Sprechtage im Berichtszeitraum:	
Datum	Ort
17.01.2012	Greifswald
19.01.2012	Lubmin
24.01.2012	Rostock
02.02.2012	Friedland
07.02.2012	Neustrelitz
08.02.2012	Pasewalk
16.02.2012	Lübtheen
28.02.2012	Grevesmühlen
08.03.2012	Tribsees
22.03.2012	Torgelow
11.04.2012	Neubrandenburg
12.04.2012	Satow
17.04.2012	Waren
18.04.2012	Demmin
26.04.2012	Ueckermünde
08.05.2012	Wismar
09.05.2012	Parchim
10.05.2012	Stavenhagen
22.05.2012	Bad Doberan
24.05.2012	Boizenburg
30.05.2012	Grimmen
31.05.2012	Anklam
05.06.2012	Stralsund
06.06.2012	Wolgast
07.06.2012	Sternberg
12.06.2012	Ludwigslust
19.06.2012	Güstrow
21.06.2012	Jarmen
03.07.2012	Greifswald
05.07.2012	Rostock
10.07.2012	Pasewalk
07.08.2012	Röbel
09.08.2012	Demmin
21.08.2012	Neubrandenburg
23.08.2012	Grevesmühlen
28.08.2012	Schwerin
04.09.2012	Parchim
11.09.2012	Teterow
13.09.2012	Bad Doberan
19.09.2012	Hagenow
20.09.2012	Bergen auf Rügen

Datum	Ort
09.10.2012	Wolgast
11.10.2012	Wismar
18.10.2012	Ribnitz-Damgarten
25.10.2012	Neubrandenburg
06.11.2012	Güstrow
08.11.2012	Stralsund
13.11.2012	Strasburg
15.11.2012	Ludwigslust
22.11.2012	Anklam
27.11.2012	Rostock
11.12.2012	Waren

Die Durchführung der Sprechtage ist nur möglich mit der Unterstützung der örtlichen Verwaltungen für die Bereitstellung der Räume und die Verbreitung der Information. Auch bei den Medien gibt es hinreichende Bereitschaft, die Sprechtage anzukündigen und Bericht über die Themen zu erstatten, die die Bürger bewegen.

Darüber hinaus nutzt der Bürgerbeauftragte die Sprechtage dazu, um bei dieser Gelegenheit mit den Spitzen der Verwaltungen am Ort Gespräche über vorgetragene Anliegen, auch von grundlegender Bedeutung, zu führen.

Die Sprechtage finden in aller Regel in Räumen der Kommunalverwaltungen statt, gelegentlich auch in Räumen der Arbeitsverwaltung. Ein Sprechtag fand auf dem Gelände der Hochschule Wismar statt.

Die meisten Bürgerinnen und Bürger haben ihre Petition zunächst mündlich oder fernmündlich vorgetragen. Bei den Sprechtagen im Land, in Gesprächen in der Dienststelle in Schwerin oder auch per Telefon wurden 1081 Petitionen, also 70 % aller Eingaben, auf diesen Wegen anhängig. Diese Möglichkeit ist nicht nur für die Bürger wichtig, um ihren Fall ohne Schwellenangst und mit Nuancen vortragen zu können. Auch für den Bürgerbeauftragten selbst und seine Mitarbeiter sind die Eindrücke und Klärungsmöglichkeiten im Gespräch hilfreich. So kann das Anliegen konkretisiert, können die schon unternommenen Schritte herausgearbeitet und ein Lösungsweg gemeinsam überlegt werden.

Ein Großteil der 240 auf elektronischem Weg eingereichten Petitionen erreichten den Bürgerbeauftragten über das Kontaktformular auf der Internetseite unter www.buergerbeauftragter-mv.de.

Im Berichtszeitraum war eine zunehmende Tendenz zu beobachten, dass Behörden, die um Stellungnahme gebeten wurden, nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist antworten. Ohnehin werden häufig verlängerte Antwortfristen in Abstimmung eingeräumt oder telefonische Anfragen nach dem Sachstand gestellt. Dennoch mussten über 150 ausdrückliche förmliche Mahnungen an die Behörden gesandt werden.

Das Problem tritt bei Behörden aller Ebenen auf, seien es Gemeinde-, Kreis- oder Landesbehörden. Zur Begründung wurden häufig eine hohe Arbeitsbelastung, der Krankenstand oder fehlende Zuarbeit nachgeordneter Behörden angegeben. Es wird zu beobachten sein, ob diese Tendenz sich fortsetzt.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Medien werden über die Arbeit des Bürgerbeauftragten durch Presseinformationen und -mitteilungen informiert. Im Berichtszeitraum fanden mehrfach Pressegespräche statt. Der Schwerpunkt der Medienkontakte liegt bei lokalen Medien, die den sachlichen Zusammenhang mit den Sprechtagen nutzen. Von diesen gab es wiederholt Nachfragen zu konkret vorliegenden Petitionen, bei denen die Bürger die Presse über die Einschaltung des Bürgerbeauftragten informiert hatten. Der Bürgerbeauftragte stellte sich auch Nachfragen der Landesmedien, so etwa bei der Frage nach der Struktur und Organisation der Frühförderung für Kinder mit schwersten Behinderungen.

Zur Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten gehörte die Teilnahme an mehreren Demokratieveranstaltungen, dem Tag der offenen Tür des Landtages und dem Mecklenburg-Vorpommern-Tag in Stralsund, um dort die Arbeit und das Angebot im direkten Kontakt mit den Besuchern vorzustellen.

Durch Besuche in verschiedenen Schulen und in zwei Jugendclubs brachte der Bürgerbeauftragte jungen Menschen in Gesprächen und Rollenspielen das Petitionsrecht und die Unterstützungsmöglichkeiten des Bürgerbeauftragten näher.

Auch darüber hinaus hat der Bürgerbeauftragte in Veranstaltungen über seine Arbeit und die Möglichkeiten des Petitionsrechtes informiert.

Fachtagung „Bürgerfreundliche Verwaltung - ein (un)erfüllbarer Anspruch?“

Nach mehrjähriger Unterbrechung führte der Bürgerbeauftragte am 19. November 2012 erneut eine Fachveranstaltung durch. Unter dem Thema „Bürgerfreundliche Verwaltung - ein (un)erfüllbarer Anspruch?“ trafen sich 70 Vertreter aus den verschiedenen Teilen der Verwaltung Mecklenburg-Vorpommerns in Schwerin. Jürgen Goecke, Geschäftsführer Beteiligungsmanagement SGB II der Bundesagentur für Arbeit, informierte über Nutzen und Grenzen von Standards in Arbeitsverwaltungen. Landrätin Christine Zitzmann (Landkreis Sonneberg/Thüringen) informierte über Bürgerfreundlichkeit in der Kommunalverwaltung ihrer Region und plädierte dabei für überschaubare Landkreise. Landrat Sven Ambrosy (Landkreis Friesland/Niedersachsen) stellte sein neues Projekt für mehr Bürgerbeteiligung „Liquid Friesland“ vor. Dabei können sich Bürger mit ihren Meinungen bei kommunalpolitischen Projekten einbringen.

Die Veranstaltung war in Konzeption und Durchführung von dem Gedanken getragen, dass demokratische Verwaltung immer auch bürgerfreundliche Verwaltung sein muss. Die Bürger, in deren Namen Verwaltungen arbeiten, erwarten von ihnen nicht nur die korrekte Anwendung von Vorschriften, sie erwarten auch Transparenz und eine lösungsorientierte Grundhaltung.

Nähere Informationen gibt es auf der Internetseite www.buergerbeauftragter-mv.de unter der Rubrik „Informationen“.

B. Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Durch das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz sind der Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und der Bürgerbeauftragte in besonderer Weise aufeinander verwiesen. Hier gilt es, dass beide Verfassungsinstitutionen sich im Interesse der Bürger klug miteinander absprechen, wenn diese sich an beide wenden. Dazu dient zunächst ein automatisierter Abgleich der Neueingänge. Bei Doppelungen erfolgt eine Abstimmung, ob das Anliegen besser durch den Ausschuss oder durch den Bürgerbeauftragten zu bearbeiten ist.

Zu Beginn seiner Amtszeit führte der Bürgerbeauftragte dazu ein Grundsatzgespräch mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses. Dabei wurde auch herausgearbeitet, dass der Bürgerbeauftragte in sozialen Belangen weitergehende Kompetenzen und in der Bearbeitung auch weitergehende faktische Möglichkeiten der Prüfung hat.

Umgekehrt stehen dem Petitionsausschuss im Bereich der Legislativpetitionen und bei Entscheidungen über Empfehlungen, die vom Bürgerbeauftragten gegenüber einer Verwaltung ausgesprochen wurden, weiterführende Möglichkeiten zu Gebote. Die Abstimmung zwischen dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten darüber, wer das Petitionsverfahren fortführt, erfolgt deshalb auch nach funktionalen Gesichtspunkten. Es geht dabei letztlich auch darum, den für die Bürger und Einwohner jeweils sachgerechtesten Weg der Behandlung seines Anliegens zu gehen.

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

In jedem Jahr betreffen eine Reihe von Eingaben Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung oder Bundesprogramme. In solchen Fällen leitet der Bürgerbeauftragte die Petitionen weiter an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Dieser informiert den Bürgerbeauftragten über den Ausgang des Petitionsverfahrens.

Der Bürgerbeauftragte nahm darüber hinaus die Gelegenheit wahr, am Treffen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mit den Petitionsausschüssen der Länder und mit den Bürgerbeauftragten im Thüringer Landtag in Erfurt, teilzunehmen. Im Zentrum der Beratung standen die Erfahrungen mit öffentlichen Petitionen.

Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Die vier in Deutschland auf Länderebene gewählten Bürgerbeauftragten treffen sich regelmäßig zu Arbeitstagungen. Die Frühjahrstagung in Lübeck am 31. März 2012 war stark von sozialrechtlichen Problemen geprägt. Dabei ging es etwa um die Bearbeitungsdauer bei Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung im Bereich des SGB II oder auch um Probleme im Bereich der Gewährung des sogenannten Persönlichen Budgets und der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) im Bereich des SGB IX. Erörtert wurden die Planungsverfahren für Windkraft- und Biogasanlagen, aber auch immer wieder auftretende Schwierigkeiten bei der Schülerbeförderung.

Im September trafen sich die Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit der Thüringer Bürgerbeauftragten am Rande der Tagung der Petitionsausschüsse in Erfurt. Die Bürgerbeauftragten berieten über Themen wie die Finanzierung von Förderschulen für Kinder mit schweren Behinderungen, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge oder einzelne Auslegungsprobleme beim SGB II. Besonders in der Diskussion stand die Versorgung mit Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen. Die Bürgerbeauftragten forderten von den Krankenkassen und deren medizinischen Diensten, stärker auf den individuellen Bedarf einzugehen.

Europäisches Ombudsmann-Institut

Die Kontakte über das Netzwerk des Europäischen Ombudsmann-Institutes konnten 2012 über den allgemeinen Informationsaustausch hinaus konkret für die Petitionsbearbeitung genutzt werden. In allen Fällen ging es um die Besteuerung von Rentenzahlungen in das Ausland. Hier konnten mit Hilfe der Südtiroler und österreichischen Volksanwaltschaften die Fälle schneller und unbürokratischer geklärt werden. (sh. auch Falldarstellung unter 3.)

C. Arbeit des Bürgerbeauftragten, dargestellt nach Aufgabengebieten

Die Reihenfolge der Darstellung entspricht der Reihung der Parlamentsausschüsse und Ressortgliederung auf Landesebene.

1. Innenpolitik

Einen Schwerpunkt aus dem innenpolitischen Themenbereich bilden bei der Arbeit des Bürgerbeauftragten die kommunalen Themen. Es gab häufig Nachfragen zu Beteiligungsrechten. Neben den besonderen Bereichen des Bau- und Planungsrechtes, die die Gemeinden als Träger der Planungshoheit betreffen, gab es Fragen zum allgemeinen kommunalen Bereich und zur Anwendung der Kommunalverfassung.

Fragerechte in der Gemeindevertretersitzung, Protokoll-, Veröffentlichungs- und Aushangpflichten der Gemeinde oder die Pflicht, Einwohnerversammlungen durchzuführen, waren von Interesse. Nicht selten stand hinter der Eingabe ein Gefühl des Ausgeschlossenseins von den gemeindlichen Entscheidungen.

Es war im Berichtszeitraum deutlich zu merken, dass viele Bürger ein großes Interesse an dem gemeindlichen Leben und den hierzu notwendigen Entscheidungen haben. Diese Entwicklung sollte man positiv begleiten und befördern, um nicht nur das Interesse an Information zu befriedigen, sondern die Bereitschaft zur Beteiligung zu fördern.

Zu begrüßen ist daher, dass das Innenministerium die im Rahmen eines Petitionsverfahrens aufgeworfene Kritik am Informationsdefizit aufgriff und auf seiner Internetseite einen Unterpunkt „Bürgerbegehren/Bürgerentscheid“ einrichtete. Dort können nun alle Interessierten und insbesondere Initiatoren direkter Demokratie Informationen abrufen.

Bürgerbegehren gegen Gemeindefusion

Ein Bürger, selbst Gemeindevertreter, wandte sich im Namen von Initiatoren eines Bürgerbegehrens an den Bürgerbeauftragten. Er befürchtete, dass die Gemeindevertretung ein durchgeführtes Bürgerbegehren zur Verhinderung der geplanten Gemeindefusion als unzulässig zurückweisen würde. Die entscheidende Abstimmung über das Begehren in der Gemeindevertretung sollte 5 Tage später stattfinden.

Die Kommunalaufsicht hatte die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens verneint, da das Bürgerbegehren zum falschen Zeitpunkt stattgefunden hätte. Sie berief sich im Wesentlichen auf einen internen Runderlass des Innenministeriums aus dem Jahr 2004. Der Text des Runderlasses war weder dem Petenten noch dem Büro des Bürgerbeauftragten bekannt. Die Recherche ergab, dass der Erlass nicht veröffentlicht worden war.

Der Bürgerbeauftragte erbat zunächst telefonisch den Runderlass vom Innenministerium, um überhaupt eine rechtliche Prüfung vornehmen zu können. Am Vormittag des Tages der Abstimmung in der Gemeinde erhielt der Bürgerbeauftragte den Erlass. Dieser enthielt tatsächlich die Vorgabe, dass es nur zwei Zeitfenster für ein Bürgerbegehren im Verlauf des Fusionsverfahrens gebe: Zum einen nach dem Beschluss, in Gebietsverhandlungen einzutreten, zum anderen nach Abschluss der Vertragsverhandlungen bis zur Unterzeichnung des Vertrages.

Die Gemeindevertretung lehnte das Bürgerbegehren als unzulässig ab. Den Initiatoren des Begehrens konnte daher nur geraten werden, das zweite im Runderlass genannte Zeitfenster zu nutzen, um eine Mitwirkung aller Bürger an der Entscheidung über die Gemeindefusion zu ermöglichen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich parallel an den Bürgermeister der Gemeinde mit dem Appell, dass jede Gemeinde ein großes Interesse daran haben sollte, Entscheidungen über die Existenz der Gemeinde auf eine breite Grundlage zu stellen und Raum für ein Bürgerbegehren zu geben.

Der Innenminister wurde schriftlich über die Angelegenheit informiert. Der Bürgerbeauftragte kritisierte, dass Bürgerbegehren zu einer Gemeindefusion per Runderlass eingeschränkt würden, ohne dass in der Kommunalverfassung und ihrer Durchführungsverordnung eine Grundlage hierfür erkennbar sei. In jedem Fall müssten einschränkende Regelungen bekannt gemacht werden.

Zwischenzeitlich erhielt der Bürgerbeauftragte die Mitteilung, dass die Gemeindevertretung den Fusionsvertrag beschlossen hatte. Es war angekündigt worden, dass die Unterzeichnung des Vertrages ca. 2 Monate später im feierlichen Rahmen erfolgen sollte.

Die Initiatoren des ersten Bürgerbegehrens wollten entsprechend den rechtlichen Hinweisen nun dieses Zeitfenster für ein erneutes Bürgerbegehren nutzen. Erneut wurden Unterschriften in den Ortsteilen der Gemeinde gesammelt. Wenig später wurde bekannt, dass bereits einen Tag nach der Beschlussfassung über den Fusionsvertrag in der Gemeindevertretung die Bürgermeister der beiden Gemeinden den Vertrag - entgegen ihrer öffentlichen Ankündigung - unterzeichnet hatten. Damit war, zumindest nach der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht, auch an dieser Stelle das Bürgerbegehren nicht mehr zulässig.

Die Wertung der Petenten: „*Deutlicher kann man Basisdemokratie nicht verhöhnen.*“

Mit Ablauf des Jahres 2012 endete die Existenz der Gemeinde.

Der Innenminister selbst antwortete dem Bürgerbeauftragten, dass die Durchführung von Bürgerbegehren eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde sei und der zitierte Runderlass von 2004 lediglich ein beratender Hinweis sei, mit denen die Kommunen über die Rechtsauffassung des Ministeriums informiert worden seien. Die im Runderlass dokumentierte Rechtsauffassung wurde verteidigt. Die Kritik an der fehlenden Transparenz wurde, wie oben bereits erwähnt, aufgegriffen: Informationen zum Thema Bürgerbegehren findet nun jeder auf der Internetseite des Innenministeriums.

Förderung des Ehrenamtes durch Ehrenamtskarte

Die Stabilität ehrenamtlicher Strukturen ist gerade in einem Flächenland mit weiten ländlichen Räumen wichtig. Ein ehrenamtlich tätiger Bürger wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit dem Anliegen, dem Ehrenamt durch konkrete Maßnahmen mehr Würdigung und Beachtung zu schenken. Er bat den Bürgerbeauftragten, sich für die Einführung einer „Ehrenamtskarte - M-V“ einzusetzen. Mit den dadurch möglichen finanziellen Vergünstigungen für Ehrenamtliche könne bei diesen ein höheres Selbstwertgefühl erzeugt werden. Auch bei Arbeitgebern könne der Inhaber einer Ehrenamtskarte womöglich besser angesehen sein.

Der Bürgerbeauftragte untersuchte verschiedene in Deutschland existierende Modelle. In Mecklenburg-Vorpommern kennt die Hansestadt Rostock eine Ehrenamtskarte, die aber nur für ehrenamtlich Tätige bei Organisationen mit Sitz in Rostock gilt. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mindestens fünf Stunden pro Woche oder 250 Stunden im Jahr bei einer gemeinnützigen Organisation ausgeübt werden. Die Vorteile der Rostocker Ehrenamtskarte sind dabei durchaus attraktiv.

Auf Länderebene hat zuerst Hessen eine Rahmenregelung geschaffen. Hier wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten die Ehrenamtskarte herausgegeben. Die Vergünstigungen sind jedem Kreis und jeder Stadt selbst überlassen. Von daher unterscheiden sie sich nach Anzahl und Qualität. Die Inanspruchnahme der gewährten Vergünstigungen aber ist unabhängig davon, in welchem Kreis oder in welcher Stadt die ehrenamtliche Leistung erbracht wurde. Ein finanzieller Ausgleich unter den Kreisen erfolgt nicht.

Das Modell dürfte auch für Mecklenburg-Vorpommern interessant sein. Dies wird auch durch Überlegungen im Bereich der Feuerwehr deutlich, für die Mitglieder in einem Kreisfeuerwehrverband bei Unternehmen und Einrichtungen Vergünstigungen zu erhalten. Der Bürgerbeauftragte steht hier im Gespräch mit dem betreffenden Landkreis.

Weiter hat der Bürgerbeauftragte dem Minister für Inneres und Sport das Anliegen vorgetragen und Modelle vorgestellt. Er hat um Prüfung gebeten, ob es eine Hilfestellung beim Zustandekommen einer landesweit anwendbaren Lösung geben könne. Da es sich hier um ein grundsätzliches Anliegen handelt, wird der Bürgerbeauftragte das Thema auf verschiedenen Ebenen weiter verfolgen.

Längere und einheitliche Sprechzeiten von Behörden

Eine Bürgerin machte auf die besonderen Probleme berufstätiger Bürger bei der Wahrnehmung von Behördenterminen aufmerksam. Sie schlug unter anderem vor, die Tage mit besonders langen Öffnungszeiten zumindest regional, möglichst auch landesweit, zu vereinheitlichen. Darüber hinaus regte sie an, einmal im Monat auch Behördenöffnungszeiten an einem Sonnabend anzubieten.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich zunächst an den Wohnsitzlandkreis der Petentin. Dieser wies darauf hin, dass die Dienststellen des Landkreises bereits an zwei Tagen in der Woche Öffnungszeiten bis 18:00 Uhr anbieten würden. Auch sei eine besonders häufig von Bürgern anzulaufende Dienststelle, nämlich die Kfz-Zulassungsstelle, bereits einmal im Monat an einem Sonnabend geöffnet. Die Nachfrage nach diesem Sonnabend-Angebot sei jedoch so gering, dass eine Erweiterung auf andere Dienststellen oder Standorte nicht in Erwägung gezogen werde. Überhaupt zeigten die Erfahrungen in den unterschiedlichsten Verwaltungsebenen, dass die Nachfrage nach Behördenöffnungszeiten an Sonnabenden nur sehr gering sei. Aus Sicht des Landkreises wäre es wichtiger, dass die Bürger individuelle Termine auch zu Randzeiten oder Berufspendler auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren könnten. Im Übrigen sollten, so der Landkreis abschließend, zusätzliche Online-Dienstleistungen aller Verwaltungsebenen, insbesondere auch im kommunalen Bereich, angeboten werden.

Ergänzend führte der Bürgerbeauftragte zu dem Thema „Bürgerfreundliche Öffnungszeiten“ auch ein Gespräch mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern. Die Vertreter des Landkreistages wiesen auf verschiedene Maßnahmen der einzelnen Landkreise hin, mit denen eine bürgerfreundliche Erreichbarkeit gesichert werden sollte. Besonderer Wert wurde auf die Einführung einer einheitlichen Behördenrufnummer (Projekt „D 115“) gelegt. Den Vorschlag der Öffnungszeiten an Sonnabenden, so wurde zugesagt, wolle man beim Landkreistag erörtern.

Nachtruhe für Parkplatzanlieger

Ein Petent forderte Ende 2011 polizeiliche Maßnahmen, da er und andere Anlieger eines großen Supermarkt-Parkplatzes oft erheblichen Störungen der Nachtruhe ausgesetzt seien. Junge Erwachsene trafen sich in den Abend- und Nachtstunden auf dem Parkplatz, hörten dort laute Musik und würden mit ihren Autos Beschleunigungsrennen fahren.

Das von dem Bürgerbeauftragten im Hinblick auf polizeiliche Maßnahmen befragte Innenministerium erklärte, dass die geschilderte Problematik der zuständigen Polizeiinspektion bereits seit Frühjahr 2011 bekannt sei. Man habe sich der Problematik umgehend angenommen und auf Grundlage einer besonderen Einsatzkonzeption den Parkplatz vor allem zur Nachtzeit bevorzugt in die Streifentätigkeit einbezogen. Es seien an Ort und Stelle Auspuffanlagen mit Schallpegelmessgeräten überprüft, Platzverweise ausgesprochen sowie Sanktionen im Rahmen von Verwarn- und Bußgeldverfahren veranlasst worden. Insgesamt, so jedoch die Beurteilung aus polizeilicher Sicht, könne das Problem nur durch bauliche Maßnahmen gelöst werden.

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass der Parkplatz auch von vielen Verkehrsteilnehmern als Abkürzung genutzt werde. Die Polizei hatte bereits versucht, mit dem Leiter des Bau- und Ordnungsamtes der betreffenden Stadt Lösungen zu finden, um die Durchfahrt zu verhindern. Da es sich jedoch um in Privateigentum stehende Liegenschaften handelte, war eine Lösung durch bauliche Maßnahmen der Stadt selbst nicht möglich.

Der Bürgerbeauftragte regte gegenüber der Stadtverwaltung die Erteilung baulicher Auflagen an die Grundstückseigentümer an. Die Stadtverwaltung teilte mit, dass bereits mehrfach Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt worden wären. Nach längeren Verhandlungen und mehreren Nachfragen des Bürgerbeauftragten konnte schließlich Einigkeit darüber erzielt werden, dass versenkbare Poller eingebaut werden sollten. Dies geschah Ende Oktober 2012. Durch die Poller, die nach Schließung der Einkaufsmärkte hochgefahren werden, ist ein nächtliches Befahren der Parkplätze nun nicht mehr möglich.

Bewertung der Gefährlichkeit eines Hundes

Eine Bürgerin suchte das Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten und berichtete sehr emotional von einem Vorfall mit ihrem Hund. Ihr Freund sei mit ihrem Zwergpinscher spazieren gegangen. Völlig unvermittelt sei von einem Grundstück ein Schäferhund herangestürzt und habe ihren Hund angegriffen und getötet. Die Petentin, die die starke Bindung zu ihrem Hund sehr betonte, forderte Konsequenzen für den Schäferhund und dessen Halterin. Der Schäferhund sei aus ihrer Sicht gefährlich. Anordnungen müssten deshalb zum Schutz anderer erfolgen. Die Petentin forderte, dass der Hund auf die Wesenseigenschaften überprüft werde. Sie habe beim Ordnungsamt Anzeige erstattet, sei im weiteren Verfahren aber nicht noch einmal gehört worden.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Bürgermeister der Stadt.

Der Schäferhund war wenige Tage nach der Anzeige vom Amtstierarzt begutachtet worden. Der Hund hatte die Begleithundeprüfung bestanden. Bei der Begutachtung zeigte der Hund keine Aggressivität. Aus dem Vorfall wurden aber dennoch, entgegen der Annahme der Petentin, Konsequenzen gezogen. Es wurde eine Leinen- und Maulkorbpflicht verordnet und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt. Die Hundehalterin wurde wegen Verstoßes gegen die Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern verwarnet und musste ein Verwarngeld zahlen.

Der Bürgerbeauftragte konnte der Petentin darlegen, dass deren Angaben im Verfahren berücksichtigt und in die Bewertung mit einbezogen wurden. Es gab keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Behörde leichtfertig mit dem Vorfall und der Bewertung der Gefährlichkeit des Hundes umgegangen wäre.

Legislativpetitionen zur Innenpolitik

Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Straßenausbaumlage

Der Petent, ein Altersrentner, befürchtet, dass eines Tages durch den Ausbau seiner Straße erhebliche Ausbaubeiträge auf ihn zukommen. Er regte deshalb gegenüber dem Bürgerbeauftragten an, den § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) zu ändern und eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer ständigen Straßenausbaumlage in Form wiederkehrender Straßenbaubeiträge zu schaffen.

Der Bürgerbeauftragte bat den Minister für Inneres und Sport um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag des Petenten. Der Minister räumte in seiner Antwort ein, dass mittlerweile in mehreren Bundesländern Regelungen in diesem Sinne existierten. Er halte aber diesen Weg in Mecklenburg-Vorpommern nicht für gangbar. Nach Meinung von Fachleuten hätten sich die wiederkehrenden Beiträge in der Praxis nicht bewährt und seien rechtlich immer noch umstritten.

Zum einen sei nicht klar, ob es sich bei den wiederkehrenden Beiträgen um eine der Grundsteuer ähnliche Abgabe handele; für diese hätten die Länder nach dem Grundgesetz keine Gesetzgebungskompetenz. Auch müsse ein Systemwechsel zu komplizierten Übergangsregelungen führen, um die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes zu gewährleisten. Straßenanlieger, die bereits einmalige Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge geleistet haben, dürften nicht in gleicher Weise mit wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen belastet werden wie die anderen Grundstückseigentümer. Schwerwiegend sei auch der Umstand, dass wiederkehrende Beiträge als laufende öffentliche Last des Grundstücks im Sinne der Betriebskostenverordnung zählten und damit auf die Mieter umgelegt werden könnten.

Der Bürgerbeauftragte diskutierte das Anliegen auch mit den Bürgerbeauftragten der anderen Bundesländer Thüringen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Die Erfahrungen aus diesen Bundesländern ergaben, dass durch wiederkehrende Beiträge zwar punktuell die Belastungen für Bürger gemindert würden; sie seien jedoch kein akzeptiertes Allheilmittel.

Der Bürgerbeauftragte teilte diese Einschätzungen dem Petenten mit. Auch danach hielt der Petent an seinem Anliegen fest und bat den Bürgerbeauftragten, dies an den Landtag weiterzuleiten, was hiermit geschieht.

Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Trinkwasseranschlussbeitrag

Nach wie vor ist es für viele Bürger nicht nachvollziehbar, dass sie für ihr Hausgrundstück, das bereits zu DDR-Zeiten an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen war, Anschlussbeiträge zahlen müssen.

Ein Bürger wandte sich im Mai 2012 an den Bürgerbeauftragten und trug vor, er solle Anschlussbeiträge für den Trinkwasseranschluss bezahlen, obwohl sich baulich - vor seiner Haustür - gar nichts ereignet habe.

Dem Petenten wurde erläutert, dass Anschlussbeiträge nicht nur für Arbeiten auf oder an dem Grundstück erhoben werden würden, sondern auch zur Abdeckung anderer Investitionen in dem Gesamtversorgungsnetz. Weiterhin wurde dem Petenten die Rechtslage nach dem KAG M-V und vor allem die dazu ergangene umfangreiche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald erläutert.

Zusammenfassend meinte der Petent, wenn das Gesetz so etwas zulasse, dann müsse das Gesetz geändert werden. Er bat, seine Forderung nach einer entsprechenden Änderung des KAG M-V dem Landtag vorzutragen.

Änderung der Kommunalverfassung - Spendenregelung

In einer Petition wurde die Änderung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angeregt.

Die neue Formulierung des § 44 Absatz 4 der KV M-V wirkt sich aus Sicht eines Petenten nachteilig für die Gemeinden aus. Darin ist geregelt, dass die Gemeinden jährlich Berichte über Spenden und Zuwendungsgeber erstellen, diese der Rechtsaufsichtsbehörde übergeben und den jeweils aktuellen Bericht der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen. Eine solche Regelung verhindert, dass Spender Mittel an die Gemeinde geben können, ohne dass dies in der Öffentlichkeit bekannt wird.

Potenzielle Spender würden durch die Regelung abgeschreckt. Manche Spender, so der Petent, möchten nicht in der Öffentlichkeit genannt werden.

Die zugesagte Übermittlung des Anliegens an den Landtag erfolgt mit diesem Bericht.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Betriebsrat des Mecklenburgischen Staatstheaters bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Er kritisierte den Verteilungsschlüssel im Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V) für die Theater im Land, insbesondere die Gewichtung der Besucherzahlen. Durch die Fusion der Theater von Stralsund-Greifswald-Anklam und Rostock-Parchim habe sich die finanzielle Lage zu Ungunsten des Mecklenburgischen Staatstheaters verschlechtert. Das Mecklenburgische Staatstheater habe daher im Jahre 2012 ca. 450.000 Euro weniger nach dem FAG M-V erhalten, obwohl es als Einzeltheater die höchsten Besucherzahlen aufweise. Das Theater habe gerade durch die Gastspiele der Fritz-Reuter-Bühne einen sehr großen Einzugsbereich über die Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns hinaus.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Minister für Inneres und Sport mit der Frage nach Möglichkeiten der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und der Überprüfung von Sonderbedarfszuweisungen nach dem FAG M-V.

Der Minister wies darauf hin, dass sowohl eine Erhöhung der Schlüsselzuweisung als auch eine Änderung der Zuweisungshöhe eine Gesetzesänderung des FAG M-V voraussetzen würde. Das Anliegen wurde vom Bürgerbeauftragten an den zuständigen Innenausschuss des Landtages übermittelt.

2. Europa- und Rechtspolitik

Im Jahr 2012 erreichten den Bürgerbeauftragten mehr Petitionen zu Themen der Rechtspolitik als im Schnitt der Vorjahre. Dies lag zum einen daran, dass die Einrichtung des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1945 bis 1990“ Anfang des Jahres 2012 öffentlich angekündigt wurde. Viele Bürger wandten sich an den Bürgerbeauftragten und fragten nach weiteren Rehabilitierungsmöglichkeiten. Bezogen die Anfragen sich allein auf die Stiftung und deren Leistungen, wies der Bürgerbeauftragte auf die bei der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR eingerichtete Anlauf- und Beratungsstelle hin, die Betroffene umfassend informiert und betreut.

Ebenfalls aus aktuellem Anlass erreichten den Bürgerbeauftragten etliche Petitionen zu der geplanten Gerichtsstrukturreform. Hierzu hat er Gespräche mit der Justizministerin geführt. Er wird die Anliegen der Petenten auch in die der Einbringung des Gesetzentwurfes folgenden Ausschussberatungen einführen.

Schließlich erreichten den Bürgerbeauftragten auch im Jahr 2012 wieder Eingaben, die die zeitliche Dauer von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und gerichtlicher Verfahren aus allen Zweigen der Gerichtsbarkeit, vor allem aber der Sozialgerichtsbarkeit, betrafen.

Verfahren vor dem Sozialgericht dauert 5 Jahre

Im Frühjahr 2012 meldete sich ein Petent bei dem Bürgerbeauftragten, der schilderte, dass ein nach seiner Klage vom 11. Mai 2007 begonnenes Verfahren bei einem Sozialgericht noch immer nicht beendet sei.

Erstaunlich war dies vor allem deshalb, weil sich derselbe Petent bereits Ende 2009 nach „nur“ 2½ Jahren Verfahrensdauer an den Amtsvorgänger des Bürgerbeauftragten gewandt hatte. Seinerzeit hatte das Justizministerium auf Nachfrage erläutert, dass es bei den Sozialgerichten aufgrund der großen Anzahl von Klagen, die nach Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) über die Grundsicherung für Arbeitsuchende anhängig wurden, zu einer erheblichen Rückstandsproblematik gekommen wäre. Durch personelle Verstärkungen und organisatorische Maßnahmen sei jedoch sichergestellt, dass die so entstandene Altfallproblematik abgebaut werden konnte. Zu dem konkreten Verfahren hieß es dann, dass ein Termin zur mündlichen Verhandlung für den Februar 2010 anberaumt war.

Nach der neuerlichen Eingabe des Petenten wandte sich der Bürgerbeauftragte wiederum an das Justizministerium. Dieses teilte mit, dass das Gericht nach dem Termin vom Februar 2010 weitere Ermittlungen für erforderlich angesehen habe. Deshalb hätte es ärztliche Berichte und ein Sachverständigengutachten eingeholt. Gegen dieses Sachverständigengutachten habe der Petent Einwände erhoben, sodass das Gericht eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen für notwendig hielt und angefordert habe. Im Anschluss an diese gerichtlichen Ermittlungen hätte der beklagte Rentenversicherungsträger einen Vergleichsvorschlag abgegeben. Das Gericht habe im September 2011 dem Petenten zur Annahme dieses Vergleiches geraten. Weil der Petent abgelehnt hatte, habe das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung für Februar 2012 anberaumt. Dieser Termin konnte jedoch nicht stattfinden, weil der Prozessbevollmächtigte des Petenten verhindert war.

In einem neu anberaumten Termin im Mai 2012 ist das Verfahren dann schließlich beendet worden.

Europäische Zuständigkeiten

Selten werden Beschwerden über europarechtliche Regelungen an der Bürgerbeauftragten herangetragen. Möglichkeiten einer Einflussnahme gibt es hier auf Landesebene nicht, aber die Petenten können Informationen erhalten, wer der richtige Adressat ihrer Beschwerde ist.

Beispielsweise auch bei der Beschwerde einer Bürgerin über das Herstellungs- und Betriebsverbot von Lampen geringer Energieeffizienz (EG-Verordnung 244/2009).

Die Petentin störte besonders, dass bei der EU-Regelung völlig außer Acht gelassen worden sei, dass die Energiesparlampen, die zukünftig eingesetzt werden müssen, erhebliche Gesundheitsgefahren durch Quecksilber mit sich bringen und zusätzlich ein Entsorgungsproblem (Sondermüll) entsteht.

Der Petentin wurde geraten, sich an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zu wenden.

3. Finanzpolitik

Im Berichtszeitraum erreichten den Bürgerbeauftragten auch Petitionen von im Ausland lebenden Deutschen oder ausländischen Staatsbürgern, die Rentenzahlungen aus Deutschland erhalten. Der Eingang solcher Eingaben erklärt sich daraus, dass das Finanzamt Neubrandenburg die zentrale Sonderzuständigkeit für die Veranlagung der Empfänger deutscher Rentenzahlungen ins Ausland besitzt.

Besteuerung von Rentenzahlungen ins Ausland

Nach den mit dem Alterseinkünftegesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eingeführten Regelungen unterliegen auch Renten der Einkommensbesteuerung. Natürliche Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Deutschland gemäß § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Einkommensteuergesetz (EStG) beschränkt einkommensteuerpflichtig. Die aus Deutschland bezogenen Renten können daher auch hier zu versteuern sein.

Häufig handelt es sich um geringe Rentenzahlungen, deren Jahressumme niedriger ist als der steuerliche Grundfreibetrag von 8.130 Euro. Der Grundfreibetrag findet jedoch nur Anwendung auf die Steuerverhältnisse von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, also solchen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Rentenempfänger im Ausland können beantragen, wie Steuerinländer behandelt zu werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 90 % ihrer Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Alle Petenten hatten jedoch höhere Einkünfte in ihrem Wohnsitzstaat.

Neben den Regeln des EStG ist jeweils das von Deutschland mit dem jeweiligen Wohnsitzstaat abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu berücksichtigen.

Eine 80-jährige, in Italien lebende Frau, erhielt aus Deutschland eine monatliche Rente von rund 420,00 Euro, die sie seit jeher in Italien versteuerte. Nunmehr wurde sie vom Finanzamt Neubrandenburg zur Zahlung von Steuern auf diese Rente an den deutschen Fiskus aufgefordert, weil sich aus den Mitteilungen des Rentenversicherungsträgers ergab, dass die Petentin deutsche Staatsangehörige war.

Nach Artikel 19 Absatz 4 des deutsch-italienischen DBA liegt das Recht zur Besteuerung der Rentenzahlung beim deutschen Fiskus, wenn der in Italien lebende Empfänger ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und nicht zusätzlich oder allein die italienische innehat. Hier reichte ein Nachweis an das Finanzamt darüber, dass die Petentin seit 1972 in Italien lebte und die italienische Staatsangehörigkeit angenommen hatte. Damit erfolgt die Besteuerung auch in Zukunft allein in Italien.

Ein anderes Ergebnis ergab sich bei einer in Österreich ansässigen Rentenempfängerin. Sie erhält aus Deutschland eine monatliche Rentenzahlung von rund 130,00 Euro. Nach Artikel 18 Absatz 2 des deutsch-österreichischen DBA dürfen jedoch Bezüge, die eine in einem der beiden Vertragsstaaten ansässige Person aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Vertragsstaates erhält, nur in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden. Eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit gibt es hier nicht. Die Petentin wurde daher zu Recht zur Steuerzahlung in Deutschland herangezogen.

Das gleiche Ergebnis war schließlich im Falle einer in Kanada ansässigen deutschen Staatsangehörigen festzustellen. Auch im deutsch-kanadischen DBA spielt bei der Besteuerung von Renten die Staatsangehörigkeit keine Rolle, so dass angesichts der sonstigen Anknüpfungspunkte in Artikel 18 des entsprechenden DBA die Veranlagung durch den deutschen Fiskus nicht zu beanstanden war.

Steuerliche Probleme bei Berufstätigkeit im Ausland

Ein bei einer dänischen Firma als Kraftfahrer angestellter Bürger wandte sich zum Jahreswechsel 2011/2012 an den Bürgerbeauftragten. Er berichtete, dass er aufgrund seiner Tätigkeit die meiste Zeit außerhalb Dänemarks unterwegs gewesen sei. Trotzdem habe er seine Einkünfte in Dänemark voll versteuert und sei nun erstaunt, dass das für seinen durchgängig in Mecklenburg-Vorpommern beibehaltenen Wohnsitz zuständige Finanzamt ebenfalls noch steuerliche Forderungen erhebe.

Nach dem deutsch-dänischen Doppelbesteuerungsabkommen können beide Staaten jeweils einen Teil der Einkünfte besteuern. Deutschland als Wohnsitzstaat des Petenten kann diejenigen Einkünfte besteuern, die auf die nicht in Dänemark ausgeübten Tätigkeiten als Berufskraftfahrer entfallen. Von dieser Möglichkeit der Besteuerung machte das deutsche Finanzamt Gebrauch.

Wie sich herausstellte, hatte der Arbeitgeber in Dänemark den Petenten dort als dänischen Kraftfahrer angemeldet, ohne Mitteilung, dass er seinen Hauptwohnsitz nach wie vor in Deutschland beibehalten hatte. Aus diesem Grunde erfolgte die volle Besteuerung der Einkünfte auch durch den dänischen Fiskus. Nachdem dieser Irrtum ausgeräumt war, erhielt der Petent die in Dänemark zu viel entrichteten Steuern von dort zurück und leitete sie umgehend an sein Wohnsitzfinanzamt weiter.

Da der Petent sich mit dem Hinweis auf die vollständige Besteuerung in Dänemark geweigert hatte, in Deutschland zu zahlen, waren hier Säumniszuschläge und aufgrund einer Stundung bis zur Klärung der Probleme in Dänemark, auch Stundungszinsen angefallen. Im Hinblick auf die besondere Problematik dieses Falles konnte durch die Finanzverwaltung dem vom Bürgerbeauftragten vorgetragenen Wunsch des Petenten nach Erlass der Zins- und Säumniszuschläge entsprochen werden.

Verunsicherung von Drittschuldnern wird vorgebeugt

Ein älteres Ehepaar meldete sich beim Bürgerbeauftragten, nachdem es von der Landeszentralkasse eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung erhalten hatte.

Mit der Pfändungsmaßnahme sollten restliche Kaufpreisansprüche eines Bauträgers an die Petenten gepfändet werden, weil der Bauträger eine von der Landeszentralkasse verfolgte öffentlich-rechtliche Geldforderung nicht beglichen hatte.

Die Petenten reagierten richtig und teilten der Landeszentralkasse schriftlich mit, dass sie den restlichen Kaufpreisanspruch bereits zwei Monate vor Eingang der Pfändungs- und Überweisungsverfügung an den Bauträger überwiesen hatten. Sie würden deshalb die Pfändung nicht anerkennen und „Widerspruch“ einlegen.

Rechtlich hatten die Petenten damit die ihnen nach § 316 Abgabenordnung obliegende Pflicht, die sogenannte Drittschuldnererklärung abzugeben, erfüllt.

Für die rechtlich unerfahrenen Petenten war jedoch völlig unklar, ob sich für sie noch Verpflichtungen gegenüber der Landeszentralkasse ergeben würden. Nachdem ihnen auf eine telefonische Nachfrage zwar erklärt worden war, es sei alles erledigt, warteten sie vergeblich auf eine schriftliche Benachrichtigung. Diese ist vom Gesetz jedoch nicht vorgesehen.

Die nach wie vor verunsicherten Eheleute wandten sich an den Bürgerbeauftragten.

Auf dessen Nachfrage bestätigte das Finanzministerium den Sachverhalt. Erfreulicherweise wurden die Sorgen der Petenten hinsichtlich weiterer Inanspruchnahmen ernst genommen und das Ministerium teilte mit, dass die Landeszentralkasse künftig in vergleichbaren Fällen, wenn also keine Inanspruchnahme aus der Pfändungs- und Einziehungsverfügung in Betracht kommt, darüber eine schriftliche Erklärung gegenüber den Drittschuldnern abgeben wird.

4. Wirtschaft, Bau und Tourismus

Zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus wurden beim Bürgerbeauftragten vor allem Petitionen zum Baurecht und zum Immissionsschutzrecht vorgetragen. In der Bearbeitung trat - je nach Fallgestaltung - der Bürgerbeauftragte auch direkt an die Unteren Fachbehörden heran; das Ministerium wurde dann gemäß § 7 Absatz 3 PetBüG informiert. Besonders bei Fragen des Baurechts ist der unmittelbare Kontakt zur Genehmigungsbehörde für die Petitionsbearbeitung praktikabel. An das Ministerium selbst wurden vor allem Fälle aus dem Schornsteinfegerwesen, dem Immissionsschutz, dem Gewerberecht, der Städtebau- und Wohnungsbau- oder auch der Tourismusförderung herangetragen.

Fördermittel für touristischen Radweg

Ein Bürger meldete sich fernmündlich beim Bürgerbeauftragten und sprach sich gegen die Vergabe von Fördermitteln für den Ausbau des Ostseeküstenradwanderweges aus, der in einem Teilbereich durch seine Heimatstadt verlaufen soll. Der Petent schlug alternative Linienführungen vor. Er ging davon aus, dass diese erheblich kostengünstiger seien und im Übrigen auf bisher schon erschlossenen Wegen verlaufen könnten. Die geplante und als förderfähig eingestufte Linienführung würde die von ihm mitgenutzte Kleingartenanlage beeinträchtigen, da einer der Hauptwege durch die Anlage genutzt werden sollte. In gleicher Art und Weise äußerte sich der Bund der Steuerzahler in einem Brief an den Bürgerbeauftragten.

Der Petent bekräftigte seine Forderungen auch noch einmal in einem persönlichen Gespräch im Rahmen eines Sprechtages des Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem zuständigen Oberbürgermeister und dem Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus als zuständigem Minister für die Fördermittelvergabe im touristischen Bereich in Verbindung.

Aus den Antworten an den Bürgerbeauftragten geht hervor, dass der Ostseeküstenradwanderweg schon mit langem Vorlauf geplant war. Ziel ist die Entflechtung von der Straße, also die Trennung der Radfahrer vom motorisierten Verkehr. Die vom Petenten und dem Bund der Steuerzahler vorgetragenen alternativen Vorschläge beinhalteten die Fortführung des Radweges an einer Bundesstraße oder aber die Führung des Radweges über eine kommunale Straße. In beiden Vorschlägen würde es nicht zu einer Entflechtung kommen. Die dritte Alternative wäre ein völliger Neubau des Weges auf einem nichtstädtischen Gelände mit zusätzlichem Anfall der Kosten des Grunderwerbs.

Durch den Minister wurde deutlich gemacht, dass der Anspruch an einen touristischen Fernradwanderweg auch sei, den Nutzern eine attraktive Routenführung zu bieten. Im Übrigen obliege die Planungshoheit der Stadt, die sich seit Langem für diese Linienführung - auch in den zuständigen Gremien - entschieden habe. Aus Sicht des Ministeriums sei das Vorhaben grundsätzlich förderwürdig.

Die Vorschläge des Petenten, die der Bürgerbeauftragte noch einmal gegenüber der Stadt vorgetragen hatte, waren geprüft und abgewogen worden. Diese Planungsentscheidung war nicht zu beanstanden.

Der Bürgerbeauftragte konnte in diesem Fall dem Petenten sowohl in mehreren Gesprächen als auch in schriftlichen Erläuterungen nur die Rechtslage darlegen und ihn auf die richtige Entscheidungsebene (die kommunalpolitische Ebene der Stadt) verweisen.

Ordnungsgemäße Heizungsanlage eingebaut

Im September des Berichtszeitraumes meldete sich ein Bürger telefonisch beim Bürgerbeauftragten. Er kritisierte, dass vom Schornstein des Nachbarn eine erhebliche Rauchgasbelastung ausgehe, er sich schon vor über 4 Monaten beim Amt beschwert habe, aber weder über den Eingang seiner Beschwerde noch über den Fortgang informiert worden sei. Erst auf Nachfrage habe er die Auskunft erhalten, dass die Angelegenheit an die Untere Immissionsschutzbehörde abgegeben wurde. Weitere Informationen habe man ihm nicht gegeben.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich zunächst mit dem Amt und auch mit der Unteren Immissionsschutzbehörde in Verbindung. Der Mitarbeiter des Amtes sah sich nicht in der Verantwortung und deutete an, dass es wohl nachbarschaftliche Spannungen gäbe. In einer ersten Antwort der Unteren Immissionsschutzbehörde hieß es, dass der Verursacher auf die richtige Bedienung seiner Heizung hingewiesen worden sei, aufgrund der jetzigen Anzeige bisher keine abschließende Klärung erreicht werden konnte. Eine zeitnahe Information zum Verfahrensstand wurde zugesichert.

Zwischenzeitlich ging eine weitere Beschwerde aus dem Ort zu diesem Sachverhalt ein.

Da trotz der Zusage des Landkreises auch nach mehr als zwei Monaten keine Informationen zum Stand des Verfahrens der Überprüfung beim Bürgerbeauftragten eingingen, war eine erneute Nachfrage beim Landkreis notwendig. Daraufhin ging eine Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde ein.

Tatsächlich hatte der Nachbar aufgrund eines Defektes seiner vorherigen Heizung einen Warmluftofen an den Schornstein angeschlossen, der weder zugelassen noch abgenommen war. Dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger war dies nicht angezeigt worden. Es hatte weder eine Schlussabnahme zur Brandsicherheit noch eine Kontrolle der sicheren Abführung der Verbrennungsgase gegeben. Nachdem dies festgestellt worden war, erließ der Bezirksschornsteinfeger eine Stilllegungsaufforderung. Dieser sei der Betreiber zunächst nicht nachgekommen, sodass eine Ordnungsverfügung unter Androhung eines Zwangsgeldes erlassen werden musste.

Mehr als 7 Monate nach der ursprünglichen Beschwerde wurde nun auf dem Nachbargrundstück eine ordnungsgemäße, immissionsarme und vor allem brandsichere Heizung betrieben.

Vollendete Tatsachen - Asbest unter Asphalt

Ein Bürger meldete sich und teilte mit, dass entlang seines Grundstückes ein Radweg errichtet werde. Zum Zeitpunkt des Anrufes fanden die Arbeiten für den Unterbau des Radweges bereits statt. In dem Material, welches für den Unterbau genutzt wurde, seien deutlich sichtbar Asbestplattenreste enthalten. Der Petent berichtete, dass er sich schon an den Landkreis gewandt habe. Zunächst hatte der zuständige Mitarbeiter bei einer Kontrolle bestätigt, dass Asbestbestandteile in dem Material seien und daher dringend Abhilfe nötig wäre. In einem weiteren Gespräch sei dann über die Gemeinde geäußert worden, dass es sich bei den gefundenen Asbestbestandteilen nur um Einzelstücke handle und ein Austausch des Materials nicht notwendig sei. Da der Weg unmittelbar an sein Grundstück grenze und er auch kleine Kinder habe, wollte der Bürger kein Gesundheitsrisiko vor der Haustür haben. Das Material sei aber schon eingebracht worden und weiteres liege zur Verarbeitung bereit.

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wurde unverzüglich eingeschaltet. Dieses teilte mit, dass die notwendigen Schritte für die vollständige und fachgerechte Entsorgung vom zuständigen Landkreis eingeleitet worden sei und dies auch überwacht werde.

Der Petent schilderte wenig später seine Beobachtung. Es sei zwar zum Teil Material wieder entnommen worden, von den vorhandenen Materialhaufen sei dann wieder das Unterbaumaterial verwendet worden. Diese enthalten aber auch Asbestbestandteile. Der Petent schickte Fotos, die Asbestteile im eingebrachten Boden zeigten, des Weiteren Bilder von Mitarbeitern des Bauunternehmens, die augenscheinlich Asbestbestandteile in Eimern sammelten.

Die erneute sofortige Kontaktaufnahme zum Ministerium konnte keine rechtzeitige Reaktion mehr bewirken, da zwei Tage später die Asphaltenschicht auf das Unterbaumaterial aufgebracht worden war, wie bei der kurzfristig durch den Landkreis anberaumten Ortsbesichtigung festgestellt werden musste. Da die Inaugenscheinnahme des fertiggestellten Weges ergab, dass keine Asbestablagerungen sichtbar vorhanden waren, sahen der zuständige Landkreis und auch das Ministerium keinen Handlungsbedarf mehr.

Immissionsträchtiger Gewerbebetrieb gleich nebenan

Ein Bürger meldete sich für eine Bürgerinitiative. Diese wandte sich dagegen, dass ein metallaufbereitendes Unternehmen in ihrer Nachbarschaft mit einem Abstand von zum Teil weniger als 70 m zur Wohnbebauung tätig ist. Der Betrieb produziert Tantalkonzentrat, Metalloxide und Rheniumsäure durch chemische Umwandlung in einem Säurereaktor. Es werden hochwertige Metallschrottlegierungen mechanisch zerkleinert und mittels verschiedener Beizverfahren unter Verwendung von Fluss-, Salz- und Salpetersäure chemisch aufgetrennt, gereinigt und zu Reinmetallen weiter verarbeitet. Die Bürgerinitiative forderte die Einhaltung des Baurechts und des Immissionsschutzrechts.

Anlass der Beschwerde war ein Säureunfall, der sich einige Monate zuvor ereignet hatte. Salzsäurewolken waren ausgetreten und es wurde Gasalarm für die Stadt ausgelöst. Aus Sicht der Anwohner seien aus dem Vorfall keine Konsequenzen gezogen worden, um die Anwohner besser zu schützen. Auch zuvor hätte man den zuständigen Behörden immer signalisiert, dass die „Ausdünstungen“ des Betriebes die Bewohner in der angrenzenden Wohnsiedlung belästigen und zu Gesundheits-, Geschmacks- und Geruchsstörungen führten.

Beim Bürgerbeauftragten gab es bereits 2007 eine Petition einzelner Anwohner. Auch damals war die Sicherheit der Anwohner in Gefahr. Es ging zudem unzulässiger Lärm von der Metallzerkleinerungsanlage aus. Damals mussten Schalldämpfer nachgerüstet werden und es gab nachträgliche Auflagen für die Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Dem zuständigen Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus wurde die neue Petition angetragen. Er wurde in der Annahme, dass nach dem Unfall eine Prüfung durch das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) eingeleitet worden war, um Mitteilung des Standes der Prüfung gebeten. Das StALU hatte festgestellt, dass durch das Fehlen von vorgeschriebenen Bauteilen der massive Säuredampfaustritt, der durch einen Defekt verursacht worden war, unbemerkt blieb. Weitere geringfügigere Mängel seien festgestellt und der Betrieb zur Beseitigung aufgefordert worden.

Der Betrieb sollte nun auch nach § 29 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) überprüft werden. Diese sollte im Folgemonat abgeschlossen sein.

Die Petenten erfuhren vom Bürgerbeauftragten erstmalig, welche Maßnahmen eingeleitet worden waren.

Auf Nachfrage teilte das Ministerium 3 Monate später mit, dass der abschließende Bericht noch nicht vorliege. Sobald dies der Fall sei, würde eine Information gegeben werden. Eine weitere Nachfrage, 1 ½ Monate später, wurde nach weiteren 6 Wochen beantwortet. Die Petenten, die vom Bürgerbeauftragten regelmäßig über den Stand der Bearbeitung informiert wurden, zeigten großes Unverständnis, dass nach dieser langen Zeit noch keine konkreten Ergebnisse vorlagen.

Aus der Stellungnahme ergab sich, dass bereits 2 ½ Monate zuvor der erwartete Bericht vorgelegen hatte. Der Sachverständige hatte u. a. den nicht genehmigungskonformen Betrieb der Anlage und erhebliche Mängel beim Nachweis der Betreiberpflichten nach der Betriebssicherheitsverordnung und dem Produktsicherheitsgesetz festgestellt. Die schon Monate zuvor durch das StALU geforderte Mängelbeseitigung war nur zum Teil erfolgt.

Es war eine Anordnung nach § 20 Absatz 2 BImSchG erlassen worden. Darin war festgelegt, dass der Betrieb in 6 Monaten stillzulegen sei, wenn nicht die im Einzelnen aufgezählten Mängel abgestellt würden.

Mit Ablauf der Frist hatte der Betreiber die Auflagen erfüllt. Die Bürgerinitiative zweifelt im Hinblick auf ihre bisherigen Erfahrungen daran, dass der Betrieb auf Dauer sicher und genehmigungskonform geführt wird.

Das Ministerium wurde auch hierüber informiert und gebeten, den Betrieb weiterhin regelmäßig kontrollieren zu lassen. Die Petition ist insgesamt noch nicht abgeschlossen, da ein baurechtlicher Aspekt noch überprüft wird.

5. Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Die im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen zu diesem Themenbereich waren vielfältig. Mehrere Bürger suchten den Bürgerbeauftragten auf und baten um Unterstützung, das Fällen von Bäumen zu verhindern oder die Zulässigkeit von Baumfällungen überprüfen zu lassen. Andere Anfragen betrafen die Nutzung verschiedener, zum Teil geschützter Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern. Dabei ging es sowohl um die Überprüfung tatsächlicher Nutzungen als auch um die generellen Nutzungsmöglichkeiten. Weiter spielten Tierschutzfragen, Fragen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie des Verbraucherschutzes eine Rolle.

Petitionen zur Thematik Naturschutz im Berichtszeitraum wurden häufig von mehreren Bürgern mitgetragen.

Naturschutz muss die Menschen mitnehmen

Im Berichtszeitraum erreichten den Bürgerbeauftragten verschiedene Eingaben im Zusammenhang mit Moorschutz-, Vernässungs- und Renaturierungsprojekten. In all diesen Fällen beklagten die betroffenen Bürger angrenzender Ortschaften, dass die Belange des Naturschutzes über die Belange der Bürger gestellt würden. Bei einzelnen Projekten seien die Interessen der Bürger gar nicht oder wenig berücksichtigt worden.

Bei fast allen Beschwerden wurde ausgeführt, dass Wasserstandsregulierungen zu erhöhten Grundwasserständen führten und sich auf die Ortschaften, die Wohnhäuser und Grundstücke der Bürger auswirkten. Petitionen zu diesem Themenbereich werden durch den Bürgerbeauftragten nicht selten auch jahrgangsübergreifend begleitet.

Die Renaturierungs-, Vernässungs- und Moorschutzmaßnahmen sollen auf natürliche Zustände zurückführen, die vor vielen Jahrzehnten vorgelegen haben. Dabei wird nicht immer genügend berücksichtigt, dass sich die kulturell geformte Landschaft verändert hat und die Bürger hier Eigentumsrechte und Nutzungsinteressen erworben haben. Wichtig ist an dieser Stelle die Forderung der Bürger, dass sie bei solchen Projekten „mitgenommen“ werden müssen. Maßnahmen sollten nie stattfinden, ohne Bürger aktiv einzubeziehen. Rein formale Beteiligungsrechte und der bloße Hinweis darauf genügen nicht, um Verständnis und Akzeptanz auf breiter Ebene zu erreichen.

Problem um Grundstücksentwässerung

Ein Petent ist Eigentümer von Ackerflächen, die im Tal der Trebel liegen. Im Rahmen des Moorschutzprogrammes wurde in den Jahren 2000 bis 2007 an einem Projekt zur Wiedervernässung der Trebeltalwiesen gearbeitet. Seinerzeitig war jedoch eindeutig festgelegt worden, dass ackerbaulich genutzte Flächen von dem Renaturierungsprogramm nicht betroffen werden sollten.

Der Petent musste jedoch, beginnend mit dem Jahr 2008, feststellen, dass sein Ackerland immer weiter vernässt wurde und stellenweise bereits verschlammte und versandete, weil das Wasser sich staute und nicht abgeführt wurde. Vor allem fiel ins Gewicht, dass die Drainage versandet war, weil sie durch die Auswirkungen des Renaturierungsprogrammes auch bei niedrigem Wasserstand ständig mit Wasser gefüllt war.

Der Petent hatte bereits in den vergangenen Jahren die Untere Naturschutzbehörde und den Wasser- und Bodenverband (WBV) auf die geschilderten Probleme aufmerksam gemacht; Lösungsmöglichkeiten wurden jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Nach der Vorsprache des Petenten wandte sich der Bürgerbeauftragte an den zuständigen WBV und schilderte die Probleme, die der Petent vorgetragen hatte. Er wies vor allem auf die zahlreichen unbeachteten Vorstöße des Petenten hin.

Durch den WBV wurde ein Ortstermin anberaumt, an dem der Planer und Baubetreuer des Renaturierungsprogrammes und auch der Bewirtschafter der Flächen teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit wurde erfreulicherweise ein ganzes Bündel von Maßnahmen vereinbart, um nun den Missständen abzuhelpfen.

Regentwässerung wird verbessert

Bei einem Sprechtag des Bürgerbeauftragten im Juli 2012 schilderte ein Bürger die ständig wiederkehrende, unerträgliche Situation der Überschwemmungen in seiner Straße. Sein Haus liege an der tiefsten Stelle. Er teilte mit, dass vor etwa 20 Jahren das Abwassersystem in dem Wohngebiet erneuert wurde, wobei seiner Ansicht nach zu kleine Rohre verwendet worden seien. Es würden auch Drainagen fehlen. Die Abwasseranlage zur Aufnahme des Niederschlagswassers sei insgesamt unterdimensioniert. Ursächlich für die Überschwemmungen seien darüber hinaus die hohe Bebauungsdichte im Wohngebiet und die damit einhergehende zu hohe Versiegelung des Bodens.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich in dieser Angelegenheit an den zuständigen Zweckverband. Dieser schaltete die beauftragte Betriebsgesellschaft ein, die von den immer wiederkehrenden Überschwemmungen im betreffenden Abschnitt keine Kenntnis gehabt hatte. Nach einem Ortstermin wurden erste Prüfungen (Sichtprüfung, Kamera-Befahrung, Erstellung eines hydrodynamischen Modells vom Einzugsgebiet) eingeleitet. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass keine Abflussbehinderung durch Fremdkörper/Verstopfung vorlag. Eine Berechnung mit einem statistisch alle zwei Jahre auftretenden Modellregen zeigte jedoch hydraulische Engpässe auf und bestätigte Überstaupunkte.

Im Anschluss wurden von der Betriebsgesellschaft gemeinsam mit dem Zweckverband Maßnahmen zur Entschärfung der Situation beraten und abgestimmt. Das beabsichtigte Projekt zur Dimensionserweiterung der Regenwasserleitung in dem betroffenen Bereich wurde dem Petenten vor Ort vorgestellt. Der Baubeginn ist für Mai 2013 geplant.

Grundstücksüberflutung nach langer Untätigkeit beseitigt

Eine Bürgerin ist Eigentümerin eines Einfamilienhausgrundstückes. Auf dem benachbarten gemeindeeigenen Grundstück befindet sich ein abflussloses Soll.

Die Gemeinde ließ ein Projekt zum Ausbau der innerörtlichen Straßen erstellen. Hierbei wurde vorgesehen, einen Teil der Straßenentwässerung in das Soll abzuleiten. Um diesen Zufluss zu kompensieren, war ferner eine Überleitung von dem Soll in einen benachbarten, tiefer gelegenen Teich, der an die Vorflut angeschlossen war, zu bauen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Jahr 2009 stellte die Petentin 2010 fest, dass der Wasserstand des Solls immer weiter anstieg. Anfang 2011 wurden die Grundstücke der Petentin und einer Nachbarin überschwemmt. Das Wasser reichte bis an den Wintergarten am Haus der Petentin heran; die Anpflanzungen in ihrem und im Nachbargarten starben ab. Die Gemeinde ließ zwei Mal das Wasser in dem Soll abpumpen. Zu weiteren Maßnahmen war sie trotz mehrerer Vorstöße der Petentin nicht bereit; die Überschwemmung blieb.

Die Untere Wasserbehörde untersuchte im Sommer 2011 aufgrund vielfacher Straßenüberflutungen die Situation vor Ort und stellte fest, dass die Ablaufleitung vom Soll in den anderen Teich nicht gebaut worden war. Mit Verfügung vom 8. September 2011 gab die Untere Wasserbehörde der Gemeinde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz auf, unverzüglich wasserbautechnische Maßnahmen einzuleiten, um die Überschwemmung der Wohngrundstücke abzustellen. Mit der Verfügung wurden der Gemeinde verschiedene Lösungsvarianten vorgeschlagen. Die Gemeinde blieb weiter passiv. Auch im Winter 2011/2012 stand das Grundstück der Petentin immer noch unter Wasser. Nunmehr wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten.

Die Gemeinde teilte dem Bürgerbeauftragten auf seine Nachfrage mit, die Überflutung läge an ungewöhnlich starken Niederschlägen. Trotzdem, so wurde weiter mitgeteilt, werde nun die fehlende Ablaufleitung vom Soll in den benachbarten Teich gebaut.

Die Untere Wasserbehörde hatte in der Zwischenzeit die der Gemeinde für das Projekt im Jahr 2004 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wegen der fehlenden Überlaufleitung widerrufen. Gegen den Widerruf hatte die Gemeinde Widerspruch eingelegt. Es wurden nun Gespräche geführt, um eine sachgerechte Lösung zu finden.

Da die Petentin im Mai 2012 beklagte, dass von baulichen Aktivitäten noch immer nichts zu bemerken sei, fasste der Bürgerbeauftragte bei Gemeinde und Landkreis nach. Nunmehr wurde erklärt, der Auftrag zum Bau sei bereits erteilt. Die Bauarbeiten sollten Anfang August 2012 ausgeführt werden. So geschah es dann auch. Der Landkreis erteilte der Gemeinde nach Abschluss der Bauarbeiten eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für das Gesamtprojekt, weil nun die Auflage erfüllt worden war.

Ergänzend sei noch mitgeteilt, dass der Kommunale Schadenausgleich (KSA) als Haftpflichtversicherer der Gemeinde an die Petentin 5.000 Euro als Schadensersatz für die Schäden an den Anpflanzungen auf ihrem Grundstück zahlte.

Unrichtige Ausweisung eines Waldgrundstückes im Bebauungsplan

Ein Ehepaar ist Eigentümer eines 8.130 m² großen Grundstückes. Hiervon werden rund 1.220 m² als Gebäude- und Gartenfläche genutzt, während die restlichen rund 6.910 m² mit Wald bestanden sind.

Die Gemeinde erließ 2009 eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. In dieser Satzung wurde mehr als die Hälfte der Waldfläche auf dem Grundstück als „Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage“ ausgewiesen. Die Petenten erfuhren erst Anfang 2011 anlässlich der Abrechnung von Straßenbaubeiträgen von dieser Planausweisung.

Sie wandten sich zunächst an die zuständige Amtsverwaltung und baten um Änderung der Ausweisung entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Petenten erhielten im März 2011 ein Antwortschreiben der Amtsverwaltung, in dem allerdings nur formale Dinge im Zusammenhang mit dem Zustandekommen der Satzung angesprochen wurden.

Von der örtlich zuständigen Forstbehörde, an die die Petenten sich ebenfalls gewandt hatten, wurde mitgeteilt, dass es sich um einen ökologisch sehr wertvollen Laubmischwald handele. Aus den Stammdurchmessern der dort vorhandenen Bäume ergebe sich, dass der Wald bereits seit mehr als 100 Jahren wachse. Dies wurde von der Forstbehörde auch unterlegt durch Karten aus dem 19. und vom Anfang des 20. Jahrhunderts, in denen die Fläche bereits als Wald gekennzeichnet war.

Auch den Bürgerbeauftragten wies die Amtsverwaltung erneut nur auf das korrekte Verfahren bei der Aufstellung der Satzung hin. Es wurde jedoch auch erklärt, dass eine von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichende mangelhafte Ausweisung auf eine entsprechende Äußerung der Forstbehörde hin berichtigt werden sollte. Immerhin sagte der Bürgermeister zu, in einer eventuellen Fortschreibung der Satzung dem Anliegen der Petenten zu entsprechen; aus Kostengründen sollte jedoch allein wegen dieser Sache keine Satzungsänderung erfolgen.

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz antwortete dem Bürgerbeauftragten auf dessen Anfrage, dass es sich eindeutig um einen Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes M-V handele. Hinweise auf eine parkähnliche Gestaltung, wie das Vorhandensein von Zierbäumen und -pflanzen oder eine gärtnerische Pflege würden völlig fehlen. Der Minister erklärte, dass keine Veranlassung gegeben sei, die Ausweisung der Fläche im Waldverzeichnis zu ändern. Vielmehr sollte die Gemeinde ihre Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an die Gegebenheiten anpassen.

Der Bürgerbeauftragte teilte die Rechtsauffassung des Landwirtschaftsministers dem Bürgermeister der Gemeinde mit und sprach eine förmliche Empfehlung nach § 7 Absatz 6 PetBüG aus, nach der die Gemeinde die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an die tatsächlichen Gegebenheiten anpassen möge.

Eine Stellungnahme der Gemeinde zu der Empfehlung steht trotz Anmahnung noch aus.

Ehrenamt auf Abstellgleis? - Fischereiaufsicht in Nöten

Mit der Kreisgebietsreform wurde die Zuständigkeit für die Fischereiaufsicht neu geregelt und ging vom Land auf die Kreise über. In einer Übergangsregelung zunächst bis zum 30. Juni 2012 nahm das Land aber weiter die Aufgaben wahr.

Im Mai 2012 trug ein ehrenamtlicher Fischereiaufseher seine Beschwerde dem Bürgerbeauftragten vor: Die Landkreise würden ab dem 1. Juli 2012 die Fischereiaufsicht nicht übernehmen können; sie seien darauf nicht vorbereitet. Ansprechpartner gebe es bis dahin für die ehrenamtlichen Fischereiaufseher nicht.

Die ehrenamtlich Tätigen, so der Petent, seien sehr enttäuscht über den Umgang mit ihnen und der von ihnen geleisteten Arbeit. Die bisher kreisübergreifende Aufsicht sei nötig. Fischwilderei und die Nichteinhaltung des geltenden Rechts durch Angler seien nicht selten anzutreffen. Dies mache, ebenso wie die Gewässer, nicht an der Kreisgrenze halt. Es sei zu erwarten, dass die Wilderei ohne organisierte Aufsicht zunehmen werde.

Der Petent stellte die Forderung auf, die Neuregelung der Zuständigkeit zurückzunehmen bzw. bei der Novellierung des Landesfischereigesetzes wieder wie zuvor zu regeln. Sowohl der Landesfischereiverband als auch der Landkreistag stellten ähnliche Forderungen.

Der Bürgerbeauftragte trug die Forderung an den zuständigen Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz heran. Dieser sagte eine weitere Verlängerung der Übergangszeit bis Ende 2012 zu, berichtete von Unterstützungsangeboten an die Kreise, verwies aber ansonsten auf die vom Landesgesetzgeber beschlossene Neuregelung. Eine Entscheidung über die Änderung des Fischereigesetzes obläge ausschließlich dem Landtag.

In der Folge informierte der Bürgerbeauftragte direkt den zuständigen Ausschuss und bat darum, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen. Eine Information des Ausschusses, ob und wie eine Befassung stattfand, erhielt der Bürgerbeauftragte nicht.

Bis zum Ende des Berichtszeitraums wurde die übertragene Aufgabe noch nicht von den Kreisen wahrgenommen. Nur in einigen Landkreisen wurden bis Februar 2013 ehrenamtliche Aufseher ernannt.

Motorboot im Landschaftsschutzgebiet

Ein Ehepaar, dessen Grundstück an einem See im Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt, kritisierte Ende 2011, dass ein Sportverein Motorbootfahrten auf dem See durchführe, obwohl die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) dies verbiete.

Der Bürgerbeauftragte bat den zuständigen Minister um Prüfung des Vorwurfs. Es stellte sich heraus, dass das Befahren des Sees mit Motorbooten nach der LSG-VO zwar grundsätzlich verboten ist, aber Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Für den Verein lag jedoch keine aktuelle Ausnahmegenehmigung vor. Eine Genehmigung aus den Vorjahren war abgelaufen.

Die Untere Wasserbehörde führte eine Anhörung des Vereins durch. Der Verein stellte einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung an die Untere Naturschutz- und die Untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wurde dem Ruderverein erteilt, um ihm die Sicherung bzw. Begleitung der Ruderboote beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zu ermöglichen. Auflagen (zeitlicher Rahmen und eine Mindestabstandsregelung zum Ufer) wurden erteilt.

Die Bürger sprachen wieder beim Bürgerbeauftragten vor. Sie waren mit der gefundenen Regelung nicht einverstanden. Nun beklagten sie, dass sie sich persönlich durch die Motorgeräusche gestört fühlten. Auch würde der Wellenschlag die Uferkante ihres Grundstücks beeinträchtigen.

Die Petenten wurden darüber informiert, dass das Verbot des Befahrens des Sees mit Motorbooten ausschließlich dem Schutz der Natur und nicht privaten Interessen diene.

Durch die umfangreichen Nebenbestimmungen in der Genehmigung werden negative Auswirkungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Damit war die Entscheidung nicht zu beanstanden.

Chemieinsatz bei Zuckerrüben

Ein ökologisch wirtschaftender Bauer beklagte gegenüber dem Bürgerbeauftragten, dass die an sein Ackerland angrenzenden, zu einem Landgut gehörenden Zuckerrübenfelder seiner Ansicht nach zu häufig mit Chemikalien behandelt würden.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz mit der Frage, wie oft Chemikalien auf ein Zuckerrübenfeld aufgebracht werden dürfen.

Der Minister gab die fachliche Information, dass der Anwendungszeitraum für die Behandlung von Zuckerrübenkulturen mit Pflanzenschutzmitteln gegen Mitte April beginne und spätestens Ende September ende. Grundsätzlich gebe es keine festgelegte Grenze für die Behandlungshäufigkeit von Zuckerrüben mit chemischen Pflanzenschutzmitteln. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit lege als zuständige Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel für das jeweilige Mittel genaue Auflagen und Anwendungsbestimmungen fest. Bei ordnungsgemäßer Anwendung sei gewährleistet, dass sich keine Pflanzenschutzmittelrückstände auf den Kulturen, am Boden oder dem Grundwasser konzentrierten und somit keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt entstehen könne.

Die Prüfung der Einhaltung der Auflagen und Anwendungsbestimmungen werde in M-V durch den Pflanzenschutzdienst des Landes durchgeführt. Dieser erklärte, dass im Zuckerrübenanbau je nach Witterungsverlauf und Indikation ca. 3 - 5 Behandlungen mit Herbiziden, 1 - 2 Insektizidbehandlungen sowie 1 - 2 Behandlungen mit Fungiziden erforderlich seien. Außerdem würden je nach Bedarf ca. 3 - 4 Applikationen von Mikronährstoffen, z. B. Bor als flüssiger Blattdünger, ausgebracht. Dadurch könne leicht der Eindruck entstehen, dass besonders häufig chemische Pflanzenschutzmittel auf Rübenäckern eingesetzt würden. In diesem Rahmen seien Behandlungen aber unbedenklich.

Hygieneschutz bei Kuchenbasaren

In einer Schule wurde ein Kuchenbasar veranstaltet; Eltern und Schüler backten und verkauften Kuchen auf ehrenamtlicher Basis zur Aufbesserung der Klassenkasse. Zur Klärung der gesundheitsrechtlichen Voraussetzungen gab es zwischen den Eltern und dem Gesundheitsamt des Landkreises einen Kontakt. Dabei sei von der Behörde verlangt worden, dass die zur Verfügung gestellten Kuchen nur in hygienisch abgenommenen Küchen und von Personen hergestellt werden dürften, die ein Gesundheitszeugnis vorweisen könnten. Dies kritisierte ein Vater gegenüber dem Bürgerbeauftragten als unnötige Einschränkung ehrenamtlichen Engagements.

Der Bürgerbeauftragte erhielt vom zuständigen Landrat die Auskunft, dass bei Kuchenbasaren, die auf den Schulstandort beschränkt sind, sowie in Kindereinrichtungen seitens der Lebensmittelüberwachung nur im Rahmen der Vorschriften auf die Risiken hingewiesen werde. Diese Belehrungen richteten sich nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 42 und 43) und nach den Verordnungen der Europäischen Union (EU) sowie den deutschen Durchführungsvorschriften. Im Sinne dieser Vorschriften könne es sich auch bei nichtgewerblicher Produktion von Lebensmitteln um ein „Lebensmittelunternehmen“ handeln, für das Schulungen und Kontrollen notwendig seien. Bei Umgang mit Lebensmitteln außerhalb des privaten häuslichen Bereiches sei es wichtig, lebensmittelbedingte Infektionen zu vermeiden. Denn jeder, der Lebensmittel herstelle, behandle und in den Verkehr bringe, könne bei Nichtbeachtung des rechtlichen Rahmens im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden.

Der Landrat verwies weiter auf zahlreiche Merkblätter und Leitfäden von deutschen Behörden zur Lebensmittelhygiene bei Vereins- und ehrenamtlich organisierten Festen hin und regte an, auch für Mecklenburg-Vorpommern einen Leitfaden zu erarbeiten.

Der Bürgerbeauftragte trug daraufhin dem zuständigen Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz das Anliegen vor, einen solchen Leitfaden zu erstellen, um die Verunsicherung bei ehrenamtlichen Helfern hinsichtlich der zu beachtenden Hygienevorschriften zu beseitigen.

Der Minister stellte in seiner Antwort klar, dass die gelegentliche Handhabung, Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln sowie die Speisenzubereitungen durch Privatpersonen bei kirchlichen, schulischen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht in den Geltungsbereich der europäischen Verordnungen fallen. Veranstaltungen in diesem Rahmen wären demnach keine „Lebensmittelunternehmen“ im Sinne der Hygienevorschriften der EU. Anders sei dies bei Veranstaltungen, die einem größeren unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht würden.

Weiter berichtete der Minister, sein Ministerium habe sich bereits mit allen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern des Landes zur bestehenden Problematik ausgetauscht. Die Lebensmittelüberwachung in den Landkreisen habe versichert, beratend im Kontakt mit den Veranstaltern tätig zu sein. Die Bereitschaft, ein einheitliches Merkblatt zur Thematik der Lebensmittelsicherheit bei Schul-, Kirchen- und Vereinsfesten zu erarbeiten, sei signalisiert worden. In keinem Fall wolle man das ehrenamtliche Engagement behindern. Nur bei großen Veranstaltungen mit einem unbestimmten Personenkreis müssten strengere Vorschriften gelten. Das sei im Einzelfall zu entscheiden.

Der angeregte landeseinheitliche Leitfaden soll im Jahr 2013 erscheinen.

6. Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bei den Petitionen im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultur bildete auch in diesem Jahr die Schülerbeförderung einen Schwerpunkt.

Viele junge Menschen, aber auch ältere Arbeitssuchende, die sich beruflich neu orientieren wollen, sehen ihre berufliche Perspektive in einer Kita als staatlich anerkannter Erzieher/Erzieherin. Dies führte auch zu vermehrten Anfragen beim Bürgerbeauftragten. Erfreulich ist, dass auch Männer zunehmend Interesse an diesem Beruf zeigen. Die Ratsuchenden stellten Fragen zu den Zugangsvoraussetzungen, die in den meisten Fällen beantwortet werden konnten, ohne dass weitere Behörden beteiligt werden mussten.

Darüber hinaus erreichten den Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum auch Petitionen zur Thematik rund um die Theater und Orchester des Landes, vor allem zum Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin. (Siehe auch Legislativpetition unter 1. zum Finanzausgleichsgesetz)

Theaterförderung

Mehrere Petenten wandten sich gegen „Kulturabbau“ speziell am Mecklenburgischen Staatstheater. Insbesondere die geplante Schließung der „Fritz-Reuter-Bühne“ sei nicht sachgerecht. Die Petenten sahen vor allem das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Pflicht, mehr finanzielle Unterstützung zu geben.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Der Minister wies darauf hin, dass das Land jährlich etwa 36 Mio. Euro und damit rund die Hälfte aller Ausgaben in der Kulturförderung für die Theater und Orchester im Land ausbebe. Ziel müsse es sein, eine Theaterstruktur zu entwickeln, die flächendeckend ein ansprechendes und ausgewogenes Angebot sichere. Sie müsse auch in den nächsten Jahren/Jahrzehnten - unter Berücksichtigung der schrumpfenden Bevölkerung - von Kommunen und Land finanziert werden können.

Die Landesregierung gewährte eine Theatersoforthilfe in Höhe von 2 Mio. Euro. Ein beauftragtes Unternehmen erarbeitete Modelle für eine zukunftsfähige Theater- und Orchesterstruktur.

Weitere Ergebnisse oder auf den Weg zu bringende Gesetzesänderungen bleiben abzuwarten.

Korrekturbedarf der Regeln für die Schülerbeförderung

Eine große Anzahl von Eingaben betraf erneut die Kostenerstattung für die Schülerbeförderung. In aller Regel entzündete sich die Kritik an den Folgen der Regelung des § 113 Absatz 2 des Schulgesetzes. Danach erhalten Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, nur die Gelegenheit, kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilzunehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung findet nicht statt.

Diese Regelung hat zur Folge, dass sogar bei kürzeren Schulwegen als zur örtlich zuständigen Schule keine Kostenerstattung vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Auch in den vielen Fällen, in denen kein eigener Schülerverkehr eingerichtet ist, sondern Linienverkehr mitgenutzt wird, sehen sich die Landkreise gesetzlich nicht verpflichtet, Aufwendungen für diese Schüler zu erstatten. Die Kreise haben aber im Allgemeinen freiwillige Grunderstattungsbeiträge in ihren Satzungen zur Schülerbeförderung vorgesehen.

Trotz dieser Leistungen der Landkreise gibt es immer noch eine Reihe von Fallkonstellationen, in denen sinnwidrige Ergebnisse eintreten:

- Einige Petitionen betrafen die Situation, dass Eltern - vor und nach der Gesetzesänderung - die Beförderungskosten zur örtlich nicht zuständigen Schule - zumeist in die heutige Kreisstadt - jahrelang erstattet bekommen hatten. Nach Bildung des neuen Landkreises und dem Beschluss neuer Schülerbeförderungssatzungen erhielten sie nun nur noch den vom Landkreis freiwillig gezahlten Betrag.
- Eltern kritisierten, dass die Schuleinzugsbereiche zu weiten und unsinnigen Fahrwegen führten. Sie seien nach der Kreisgebietsreform noch immer nicht den neuen Strukturen angepasst worden. Deshalb berücksichtigten sie nicht die Schulen in den neuen Kreisstädten, die früher kreisfrei waren.
- Kein Verständnis gibt es bei den Petenten dafür, dass bei der Wahl einer örtlich nicht zuständigen Schule gesetzlich als einziges Entgegenkommen die Mitnahme in einem eigens eingerichteten Schülerverkehr zur örtlich zuständigen Schule als „Naturalleistung“ vorgesehen ist. Die Eltern erwarten, dass Kosten, die sowieso für die Beförderung zur zuständigen Schule entstanden wären, auch für die Schüler getragen werden, die von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch machen und zu einer anderen Schule fahren.

Der Bürgerbeauftragte hat sich hinsichtlich der Überarbeitung der Schuleinzugsbereiche und des Findens von Kulanzregelungen im Einzelfall an die zuständigen Landräte gewandt. In einer Reihe von Fällen konnten gütliche Regelungen gefunden werden. In anderen Fällen war ein Entgegenkommen über die satzungsmäßigen Regelungen hinaus nicht möglich.

Zusätzlich regte der Bürgerbeauftragte beim Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Überprüfung der gesetzlichen Regelungen in § 113 Absatz 2 des Schulgesetzes an: Die Beförderungskosten sollten in dem Umfang erstattet werden, in dem sie auch für die Beförderung zur örtlich zuständigen Schule angefallen wären. Der Minister hat in seiner Antwort darauf verwiesen, dass die Begrenzung des Beförderungsanspruches bzw. des Kostenerstattungsanspruches als ein tragfähiger gesetzgeberischer Ausgleich der widerstreitenden Interessen erscheine.

Die derzeitige Regelung ist aber für viele Beteiligte nicht befriedigend. Schon mit Blick auf die Konnexität der Kosten besteht hier Regelungsbedarf. Die Landkreise sehen sich wegen der Elternproteste gezwungen, die Gerechtigkeitslücke durch freiwillige Leistungen zu überbrücken. Das hat Folgen: Ein Landkreis erhöhte zur Finanzierung der freiwilligen Leistungen die Kreisumlage um 0,5 Prozentpunkte.

Der Landtag sollte § 113 Abs. 2 des Schulgesetzes insoweit überprüfen.

Schülerbeförderung I: Lösungen sind möglich

Aus einem Landkreis meldete sich erstmals 2011 beim Bürgerbeauftragten ein Elternpaar, das seine Kinder nicht in das 45 km entfernte zuständige Gymnasium des Landkreises schicken wollte, sondern lieber in das nur 27 km entfernte Gymnasium einer kreisfreien Stadt. Die Eltern beriefen sich auf die besseren und schnelleren Verkehrsverbindungen, auf den Schulbesuch, der den älteren Geschwistern bereits genehmigt worden war, auf das Ganztagsangebot und auf den gleichen Preis der Fahrkarte. Der Landkreis lehnte zunächst eine Fahrkostenübernahme ab, da der Schüler eine örtlich unzuständige Schule besuche, die nicht auf dem Weg zur örtlich zuständigen Schule liege und der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des § 113 Absatz 2 des Schulgesetzes keinerlei Ausnahmen zugelassen habe.

Auf Anregung des Bürgerbeauftragten einigten sich beide Seiten 2011 gütlich. Der Landkreis übernahm die Fahrkosten für den Schulweg vom Wohnort bis zur Grenze der damals noch kreisfreien Stadt.

Im Jahr 2012 wurde ein neues Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt, nachdem die Eltern für das neue Schuljahr einen neuen Antrag auf Beförderung über die Grenze der jetzt neuen Kreisstadt hinaus zur Schule gestellt hatten. Der Landkreis lehnte nicht nur die Übernahme der zusätzlich beantragten Kosten ab, er kehrte auch zu seinem ursprünglichen Standpunkt zurück, dass nur Kosten für eine kleine Teilstrecke vom Landkreis zu übernehmen seien. Der Vergleich aus dem Juni 2011 habe sich nur auf das Schuljahr 2010/2011 bezogen. Die Bürger hätten anteilig Kosten in Höhe von 80,00 Euro pro Monat nun selbst zu tragen.

Die Petenten beteiligten erneut den Bürgerbeauftragten. Sie waren der Auffassung, dass wenigstens die Vergleichsregelung aus dem Jahr 2011 weiter gelten müsse, da sie nicht nur auf das Schuljahr beschränkt gewesen sei. Völlig unklar sei zudem, wie die Kosten für das Schuljahr 2012/2013 geregelt würden. Der Landkreis hatte nämlich inzwischen eine neue, restriktivere Beförderungssatzung in Kraft gesetzt. Danach sollten die Eltern von Schülern, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, einen pauschalen Kreisanteil von 70,00 Euro im Monat erhalten. Weitere Erstattungsmöglichkeiten waren nicht vorgesehen. Im Falle der Petenten wäre ein Eigenanteil von 46,00 Euro pro Monat und Kind übrig geblieben.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich und persönlich an den Landrat. In seiner Antwort teilte dieser mit, der Vergleich habe sich notwendigerweise nur auf das Schuljahr beziehen können, für den die Fahrkosten beantragt worden seien (2010/2011). Die neue Satzung des Landkreises lasse zudem keine Ausnahmen mehr über den pauschalen Sockelbetrag hinaus zu. Das gelte auch für Schüler, die schon langjährig (auch vor Neuregelung des Schulgesetzes 2010) örtlich unzuständige Schulen besuchten.

Daraufhin richtete der Bürgerbeauftragte erneut ein Schreiben an den Landrat und fasste auch Parallelfälle aus derselben Region zusammen. Es sei nicht verständlich

- warum eine kürzere Schülerbeförderung nicht erstattet werden könne als die längere zur örtlich zuständigen Schule, zumal in beiden Fällen öffentlicher Schülerverkehr eingerichtet sei,
- dass früher für Fahrten über die Kreisgrenze hinweg in das Oberzentrum Kosten übernommen wurden, nun nach Inkrafttreten der Kreisreform hingegen für die Fahrt in die neue Kreisstadt nicht mehr,
- warum den Schülern durch den Zuschnitt der Schuleinzugsbereiche weiter ohne Not längere Busfahrzeiten zugemutet werden sollten (oder alternativ höhere Beförderungskosten).

Vor dem Hintergrund, dass ohnehin die Neuordnung der Schuleinzugsbereiche anstehe, sollten kulante Einzelfallregelungen getroffen werden. Der Bürgerbeauftragte empfahl dem Landrat gemäß § 7 Absatz 6 PetBüG förmlich, die Kosten der Schülerbeförderung angesichts der Umstände des Einzelfalls zu übernehmen. Er empfahl zugleich, die Schuleinzugsbereiche an die neue Kreisstruktur so anzupassen, dass unnötig lange Schulwege vermieden würden. Über diese Empfehlung setzte er den zuständigen Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kenntnis.

Der Landrat erwiderte hierauf, dass der Landkreis eine Überprüfung der Schülerbeförderungssatzung noch im Jahr 2013 durchführen werde und Veränderungen der Einzugsbereiche der Gymnasien dann ebenfalls geprüft würden.

Hinsichtlich des Einzelfalls würden noch Gespräche zur endgültigen Klärung geführt werden. Diese Gespräche führten zu dem Ergebnis, dass der Landkreis den Pauschalbetrag von 70,00 Euro monatlich direkt an die Petenten auszahlt und nicht mehr an das Verkehrsunternehmen. Durch den Kauf von Wochenkarten in Monaten mit Ferienanteilen verringert sich auf diese Weise der Eigenanteil der Eltern erheblich.

Damit war der Einzelfall hinreichend geregelt. Noch nicht geklärt sind die Fragen nach dem Zuschnitt der Schuleinzugsbereiche und der Wirkung der bisherigen Schülerbeförderungssatzung des Landkreises. Hauptproblem bleibt aber die gesetzliche Regelung in § 113 Absatz 2 Schulgesetz.

Schülerbeförderung II: Lösungen stehen aus

In einem anderen Landkreis hatte ein Petent für seinen 11-jährigen Sohn eine örtlich nicht zuständige Schule in der 17 km entfernten neuen Kreisstadt gewählt. Die Fahrt mit dem Linienverkehr kostet im Monat 88,10 Euro. Nach der Satzung des Kreises werden 50,00 Euro erstattet. Bei der Fahrt zum örtlich zuständigen Gymnasium in der ehemaligen Kreisstadt müsste das Kind schon über eine Stunde früher das Haus verlassen. Die Monatskarte zum 24 km entfernten Gymnasium wäre mit 99,95 Euro im Monat sogar deutlich teurer. Der Petent versteht nicht, weshalb in dieser Konstellation nicht eine höhere Erstattung durch den Landkreis möglich ist.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Landrat. Dieser lehnte eine höhere Kostenübernahme ab unter Verweis darauf, dass hierzu keine rechtliche Verpflichtung bestünde. Bereits die freiwillig vom Landkreis übernommene Sockelfinanzierung von 50,00 Euro pro Monat belaste den Kreishaushalt immens. Für die Fahrt in die nicht zuständige Schule erhalte der Kreis keine Kostenerstattung vom Land.

Die Gespräche mit dem Landkreis zu dieser und weiteren, in der Sache vergleichbaren Petitionen, werden - gemeinsam mit dem Kreiselternrat - fortgesetzt.

Auskunftspflicht der Schule gegenüber getrennt lebenden Eltern

Ein sorgeberechtigter Vater wollte von der Schule seiner Kinder mehr Informationen zu schulischen Entscheidungen, Terminen und Veranstaltungen. Die Kinder hatten nach der Scheidung der Eltern ihren Wohnsitz bei der Mutter und lebten dort überwiegend. Da der Vater seine Kinder aber auch 14-tägig wochentags betreute, war er der Ansicht, dass ihn die Schule umfassend informieren müsse. Dies lehnte die Schulleitung ab, da dies für die Lehrkräfte nicht leistbar sei und bot an, dass der Vater jederzeit selbst in der Schule nachfragen könne. Damit war er nicht einverstanden.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Bildungsminister. Dieser teilte die Auffassung der Schule. Er verwies darauf, dass es keine umfassende Informationspflicht der Schule gegenüber dem anderen Elternteil gebe und es nicht immer möglich sei, im Fall des gemeinsamen Sorgerechts die Erziehungsberechtigten doppelt zu informieren. Nur wenn es sich um Regelungen handle, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind und die nur im Einvernehmen der sorgeberechtigten Eltern entschieden werden können, müsse die Schule beide Elternteile informieren.

Diese Auskunft ist nicht zu beanstanden. § 1687 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besagt, dass derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat. Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Bei den meisten Schulinformationen dürfte es sich um solche Angelegenheiten handeln. Dann ist der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, zu informieren. Bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (wie zum Beispiel die Auswahl der Schule, Schulwechsel, Wiederholung des Schuljahrs) sind beide Elternteile in Kenntnis zu setzen.

7. Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Allgemeine Entwicklungen - Infrastruktur

Im Themenbereich Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung galt der Schwerpunkt der Beschwerden Verkehrs- und Infrastrukturfragen. Nachfragen und Kritiken gab es zu (fehlenden) Geh- und vor allem Radwegen, aber auch zum Straßenzustand von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Abhilfe kann bei solchen Problemen kaum in Aussicht gestellt werden. Die Haushaltspläne und Prioritätenlisten bestimmen die Investitionen. Wegen fehlender Mittel müssen Neubau, aber auch Ausbau und Sanierung oft aufgeschoben werden.

Gleiches gilt nach wie vor für Forderung zur Verringerung des Verkehrslärms (siehe JB 2011).

Ebenso gab es im Berichtszeitraum häufig Anfragen und Beschwerden, welche die Ausdünnung und Reduzierung des ÖPNV- und SPNV-Angebotes vor allem im ländlichen Raum betrafen. Die Forderungen nach Teilhabe und Daseinsvorsorge und der Hinweis auf die Verringerung der Attraktivität auch für den Tourismusstandort werden regelmäßig von der zuständigen Ebene mit Kostenargumenten zurückgewiesen.

Verbesserung Verkehrssituation

Über das Kontaktformular auf der Internetseite wandte sich ein Bürger einer größeren Stadt an den Bürgerbeauftragten und kritisierte, dass auf seine Anfragen und Beschwerden zur Verkehrsführung und zur Verkehrssituation, bezogen auf eine Straße an einem Wohngebiet, nicht ernsthaft reagiert werde. Die geringe Fahrbahnbreite mit befahrbarem Gehweg führe dazu, dass Nutzer der aus dem Wohngebiet auf die Straße führenden Geh- und Radwege einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt seien. Zu den häufigsten Nutzern der Wege zählten die Kinder auf dem Weg zur Schule bzw. zum Schulbus.

Als einen Grund für die Situation sah der Petent neben der Straßengestaltung auch den Umstand, dass die Straße als Abkürzung zu einer Kleingartenanlage dienen würde. Dadurch sei das Verkehrsaufkommen erheblich erhöht, wodurch häufig der Fußweg zum Teil sehr rücksichtslos und über weite Strecken von Fahrzeugführern mitgenutzt würde. Ausschlaggebend für die Beschwerde war letztlich ein schwerer Verkehrsunfall.

In erster Linie forderte der Petent eine Kappung der Durchfahrtmöglichkeit zur Kleingartenanlage, da er sich davon die größtmögliche Verbesserung der Situation versprach. Die Stadt lehnte die Umsetzung des Vorschlages ab. In der Begründung stellte man die Interessen der Kleingärtner, die angehört worden waren, in den Vordergrund. Auch anderweitige Maßnahmen, die Situation zu verbessern, wurden nicht in Betracht gezogen.

Der Petent wiederholte in seiner Petition die Forderung nach Regelungen zur Verbesserung der gefährlichen Situation, insbesondere die Kappung des Weges. Auch brachte er seine Verwunderung zum Ausdruck, dass die Kleingärtner offenbar angehört worden seien, die Anwohner des Wohngebietes jedoch nicht. Er zweifelte an der Objektivität der Entscheidungsträger.

Die Angelegenheit wurde schriftlich direkt dem zuständigen Straßenbaulastträger vorgetragen und in einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister erörtert. Es stellte sich heraus, dass entgegen dem Eindruck des Petenten die Stadt geprüft hatte, ob Verbesserungen über andere Maßnahmen möglich sind. Neben der Anordnung von Tempo 30 waren verkehrsberuhigende Maßnahmen (Aufpflasterungen) in Planung. Leider war dies dem Petenten durch die Verwaltung nicht mitgeteilt worden.

Auch nachdem der Bürgerbeauftragte die Argumente des Petenten für die Sperrung der Straße noch einmal vorgetragen hatte, blieb die Verwaltung bei der Entscheidung, die Zuwegung zur Gartenanlage nicht zu kappen. Daraufhin wurden in Abstimmung mit dem Petenten andere Vorschläge zur Verbesserung gemacht. Die Stadt veranlasste daraufhin eine Verkehrserhebung und führte eine Geschwindigkeitsmessung durch. Es wurden Hinweisschilder aufgestellt, Aufpflasterungen vorgenommen und nach erneuten Hinweisen (Umfahrung der Aufpflasterung) wurden Poller an den Straßenrand gesetzt.

Erst auf wiederholtes Bitten wurde ein persönlicher Dialog mit den betroffenen Anwohnern für das folgende Jahr in Aussicht gestellt.

Die angeordneten Verkehrsregelungen und -einschränkungen sind zwar keine große Lösung, bewirken aber eine Verbesserung.

Schlechte Straße - kleine Lösung

Wenn der Bürgerbeauftragte per E-Mail angesprochen wird, geht oft zunächst nur eine kurze Anfrage ein. So auch hier: *„...seit Jahren ärgern wir uns als Anwohner über unsere Straße.... Sie ist komplett zerfahren. Bitte helfen Sie uns!“*

Zuerst ist in solchen Fällen der Sachverhalt zu ermitteln. Hier wurde deutlich, dass die Petenten schon seit langem versucht hatten, eine Verbesserung des Zustandes ihrer Anliegerstraße (Betonplattenspur) zu erreichen. Sie hatten eine Vielzahl von Eingaben an die Stadtverwaltung gerichtet. Die Forderung wurde jeweils zurückgewiesen, da keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Einzelne vorgetragene Punkte, wie schlechte Regenentwässerung, Fahrverhalten auf der Straße, besser sichtbare Ausschilderung der Geschwindigkeitsanordnungen (30 km/h), hinreichende Kontrolldichte etc. wurden von der Stadtverwaltung bis dahin nicht aufgegriffen.

Der Bürgerbeauftragte bat den Bürgermeister zunächst schriftlich um Stellungnahme. In der Antwort wurde der schlechte Zustand zwar eingeräumt, aber keine kurzfristige Abhilfe in Aussicht gestellt; es soll mit einer Grundsanierung gewartet werden, bis der Abwasserzweckverband seine Leitungen erneuere.

Um doch schon kurzfristig Fortschritte zu erzielen, veranlasste der Bürgerbeauftragte den Bürgermeister, einen gemeinsamen Ortstermin durchzuführen. Die Ortsbesichtigung bestätigte das von den Petenten beschriebene Bild: Eine Betonplattenspur mit starken Unebenheiten, ausgefahrene Seitenstreifen, Schlamm und Sand auf Fahrbahn und Gehwegen sowie deutliche Spritzspuren bis auf die Anliegergrundstücke und die dort geparkten PKW.

In der Beratung wurden einzelne Lösungsbeiträge festgelegt, die in der Summe kurzfristig spürbare Verbesserungen nach sich ziehen sollten: Die Ausschilderung für die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wurde beidseitig und sichtbar angebracht. Häufigere Kontrollen des ruhenden Verkehrs im oft blockierten Wendehammer der Sackstraße sollten erfolgen. Zur Verbesserung des Regenwasserablaufs wurde die vorhandene Einlaufmulde vertieft und aufnahmefähiger gemacht.

Auch wenn die Ursprungsforderungen der Petenten nicht umgehend verwirklicht werden konnten, wurden doch spürbare Verbesserungen erzielt. Die grundständige Sanierung der Straße soll voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2013 durchgeführt werden.

Kosten für Fahrradmitnahme bei der Deutschen Bahn

Ein Bürger kritisierte, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die kostenlose Fahrradmitnahme für Jahreskarteninhaber der Deutschen Bahn nicht mehr finanziere. Der Petent pendelt seit Jahren täglich mit der Bahn von seinem Wohnort an seinen Arbeitsort. Er nimmt dabei sein Fahrrad mit, um die Wege vom Bahnhof zur Arbeitsstelle bzw. vom Bahnhof zur Wohnung zurückzulegen. Bisher gab es für Inhaber einer Jahreskarte im Abonnement die Möglichkeit der kostenlosen Fahrradmitnahme.

Die Deutsche Bahn informierte den Petenten, dass die kostenfreie Fahrradmitnahme ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr möglich sei. Diese zusätzliche Leistung sei bisher vom Land Mecklenburg-Vorpommern aus Regionalisierungsmitteln finanziert, aber zwischenzeitlich vom Land gekündigt worden. Zukünftig müsse der Petent 5,00 Euro pro Tag an Mehrkosten für die Fahrradmitnahme einplanen. Hierdurch entstünden jährliche Mehrkosten von über 1.000 Euro.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten erklärte der Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung die Sachlage: Die Fortführung der Vereinbarung des Landes mit der Bahn scheiterte daran, dass die DB Regio für die kostenlose Fahrradmitnahme eine unverhältnismäßig hohe Summe vom Land forderte. Sie verlangte 60.000 Euro statt früher 30.000 Euro pro Jahr.

Für die Entscheidung, ob das Land die Ausgleichszahlungen für die kostenlose Fahrradmitnahme weiterhin erbringen soll, fand 2010 eine landesweite Verkehrserhebung statt. Dabei wurden nur 8.300 einzelne Fahrradmitnahmen durch Nutzer von Jahreskarten festgestellt. Rein rechnerisch wurde damit jede Fahrradmitnahme für Hin- und Rückfahrt mit 14,40 Euro vom Land pro Tag bezahlt. Hingegen muss der Inhaber einer Jahreskarte für die Fahrradbeförderung nach dem aktuellen Tarif nur 5,00 Euro für eine Fahrradtageskarte bezahlen.

Trotz des sehr kleinen Benutzerkreises hat das Land Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage dieser Berechnung der DB Regio noch einmal ein Kompromissangebot unterbreitet. Dieses Angebot wurde nicht angenommen. Auch eine Kooperation der Bahn mit dem Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) kam nicht zustande. Die Bahn ermöglichte aber aus Kulanzgründen bis Ende 2012 weiterhin die kostenlose Fahrradbeförderung.

Ab 1. Januar 2013 wird die Fahrradmitnahme kostenpflichtig. Im Hinblick auf das Ergebnis der durchgeführten Verkehrserhebung und das Verhalten der Bahn sah der Bürgerbeauftragte keinen Anlass, die Entscheidung des zuständigen Ministers zu kritisieren.

8. Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Auch 2012 stellte der Bereich Soziales einen Schwerpunkt in der Arbeit des Bürgerbeauftragten dar. Rund die Hälfte der Eingaben betrafen diese Themen. Es muss, wie schon im letzten Jahresbericht, festgestellt werden, dass der Auskunfts- und Beratungsanspruch der Bürger an die Verwaltung von dieser nicht immer umgesetzt wird. Bürger beschwerten sich, weil sie keine oder nur unzureichende Auskünfte erhalten. Lange Bearbeitungszeiten, auch bedingt durch personelle Engpässe, führen zu Missmut.

Oft kann schon durch Auskunft und Beratung von Seiten des Bürgerbeauftragten dem Anliegen der Bürger entsprochen werden, ohne dass die Verwaltung beteiligt werden muss. Mit diesen Informationen können Bürger selbst ihre Angelegenheiten klären. Gerade in Fällen, in denen die Einsicht in die eigenen Akten erforderlich ist, etwa bei Feststellungsverfahren wegen Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt, ist es sinnvoller, wenn Bürger ihre Rechte gegenüber der Verwaltung zunächst selbst wahrnehmen. Denn der Betroffene kann zum Beispiel bei seinen medizinischen Befundberichten oft besser bewerten, ob alle gesundheitlichen Einschränkungen ausreichend gewürdigt wurden.

Häufig bitten Bürger um Unterstützung, weil sie nicht verstehen können, warum sie keine Sozialleistung wie Wohngeld, Kinderzuschlag oder BAföG erhalten. Der Bürgerbeauftragte prüft die Bescheide auf deren Richtigkeit. Sind Bescheide falsch, unklar oder nicht transparent, wendet sich der Bürgerbeauftragte an die Verwaltungsspitze, in der Regel den Landrat oder den Oberbürgermeister. Wenn der gesetzliche Spielraum, den die Verwaltung bei Ermessensentscheidungen hat, nicht ausgenutzt wird, lässt sich der Bürgerbeauftragte dies erläutern und versucht Kompromisse zu erreichen.

Einen Schwerpunkt der Arbeit bildete wieder die Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung sowie der Leistungsempfänger des SGB II, über die in einem gesonderten Abschnitt berichtet wird.

a) Kinder- und Jugendhilfe

Zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe wurde der Bürgerbeauftragte von Eltern, Großeltern und auch Pflegeeltern in Anspruch genommen. Oftmals wissen die Betroffenen nicht, dass sie einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt und gegebenenfalls dem Sozialamt haben. Das Jugendamt ist beispielsweise verpflichtet, bei Fragen zur Ausübung der Personensorge oder in Unterhaltsfragen zu beraten und zu unterstützen.

Betroffene wenden sich auch an den Bürgerbeauftragten, weil sie Entscheidungen der Familiengerichte nicht akzeptieren können. Der Bürgerbeauftragte ist aber nicht berechtigt, gegenüber dem Familiengericht tätig zu werden. Er erläutert dann die Rechtslage und informiert das zuständige Jugendamt, das den Betroffenen bei der Umsetzung beispielsweise von Umgangsrechten behilflich ist.

Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Mit der Hilfe soll die Erziehung ergänzt und unterstützt werden, wenn bereits ein Erziehungsdefizit vorliegt oder zu erwarten ist. Einzelheiten sind in den §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geregelt.

Vater schwerstbehindert - Familienhilfe notwendig

Der Vater eines dreijährigen Kindes benötigte Hilfe, um sein Kind in den Kindergarten zu bringen oder von dort abzuholen, wenn seine Frau ihrer Arbeit nachging. Der Vater gehört in Folge eines schweren Verkehrsunfalls zum Personenkreis der anerkannt Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen B (Begleitung erforderlich), G (gehbehindert), H (hilflos) und Bl (blind). Neben der Blindheit leidet er an Epilepsie, weshalb die Beaufsichtigung des Kindes schwierig war. Da die Mutter im Schichtsystem arbeitete, war es ihr nicht möglich, das Kind täglich in die Kita zu bringen oder von dort abzuholen. Bisher unterstützte die Großmutter des Kindes die Familie. Sie konnte aber wegen eigener Berufstätigkeit nicht ständig helfen.

Die Familie versuchte mit anwaltlicher Unterstützung, eine sog. Elternassistenz beim örtlichen Sozialamt durchzusetzen. Diese kann in Abhängigkeit von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt werden. Das Sozialamt lehnte die Leistung ab.

Es war unstrittig, dass der Vater das Kind nicht allein beaufsichtigen und betreuen konnte. Der Bürgerbeauftragte informierte den Petenten, dass eine Leistung der Hilfe zur Erziehung in Betracht kommen könnte. Die Leistung kann gewährt werden, um Krisensituationen abzufedern und die elterliche Erziehung zu unterstützen, ohne dass es zu einem Eingriff in das Sorgerecht kommt.

Die Eltern stellten auf Anraten des Bürgerbeauftragten einen Antrag auf Hilfsleistungen. Daraufhin hat das Jugendamt das Verfahren zur Prüfung eingeleitet. In einem Schreiben an den Landrat warb der Bürgerbeauftragte für eine umfassende Prüfung, da der Erziehungsbedarf des Kindes nicht gedeckt und deshalb eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen war. Nach längerer Verhandlung und einem nochmaligen persönlichen Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem zuständigen Beigeordneten wurde der Hilfebedarf anerkannt und die Leistung in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe gewährt. Eine Sozialarbeiterin hilft dem Vater seitdem bei der Betreuung und Versorgung des Kindes.

Betreuenden Großeltern stehen Hilfen zu

Verwandten, die angehörige Kinder in den Haushalt aufnehmen und betreuen, können Hilfen nach den §§ 27 ff SGB VIII zustehen. Informationen aus Verwaltungsstellen, dass Verwandte generell nicht berechtigt seien, Leistungen der Hilfe zur Erziehung zu erhalten, sind falsch.

In einem Fall meldeten sich Großeltern, die seit vielen Jahren für ihren Enkel sorgten. Die Kindesmutter lehnte ihren Sohn ab. Darunter litt das Kind und befand sich in psychologischer und ergotherapeutischer Behandlung. Zu den Therapien mussten Großmutter und Enkelsohn mit dem Bus eine längere Strecke fahren. Die Familie war ergänzend auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen und hatte daher wenig Geld zur Verfügung. Der Lebensunterhalt des Kindes wurde durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die das Sozialamt zahlte, sichergestellt. Für den Enkel erhielt die Familie einschließlich der Miet- und Heizkosten 234,19 Euro. Die Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung zahlte das Sozialamt direkt an die Krankenkasse.

Die Großmutter meldete sich beim Bürgerbeauftragten, da sie Sorge hatte, die Fahrkosten von 80,00 Euro monatlich dauerhaft nicht mehr zahlen zu können. Sie vertraute dem Bürgerbeauftragten auch an, dass die familiäre Situation neben der finanziellen Belastung einen besonders sensiblen und einfühlsamen Umgang mit dem Kind erfordere, um dem Enkelsohn eine altersgemäße und harmonische Entwicklung der Persönlichkeit zu gewährleisten.

Das Jugendamt wusste um die Probleme in der Familie, sah aber keine Notwendigkeit zu helfen. Leistungen der Hilfe zur Erziehung wurden mit dem Argument abgelehnt, dass die Großmutter nicht anspruchsberechtigt sei.

Der Bürgerbeauftragte widersprach in einem Schreiben an den Landrat dieser Ansicht. Auch für Großeltern ist ein Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausgeschlossen. Mit der Regelung in § 27 Absatz 2 a SGB VIII hat der Gesetzgeber klarstellend festgelegt, dass allein die Bereitschaft von Großeltern, den erzieherischen Bedarf des Kindes zu decken, den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nicht ausschließt. Es kommt auch bei der Verwandtenpflege nur darauf an, dass ein erzieherischer Bedarf besteht und ohne die Hilfe eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Der Bürgerbeauftragte bat den Landrat, das Hilfeplanverfahren einzuleiten. Da der Antrag auf die Hilfeleistung von der sorgeberechtigten Kindesmutter gestellt werden konnte, wurde die Verwaltung auch gebeten, Kontakt zu ihr aufzunehmen. So konnte das Hilfeplangespräch zeitnah stattfinden. Das Jugendamt ermittelte nun den Hilfebedarf und erkannte die Betreuung durch die Großeltern als Vollzeitpflege an.

Wird diese Form der Hilfe erbracht, ist das Jugendamt verpflichtet, den notwendigen Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung. Die Großeltern erhielten jetzt monatlich einen pauschalierten Betrag von 681 Euro, von dem der Bedarf des Kindes gedeckt werden konnte.

Kitabeiträge für Pflegekinder

Zwei Familien, die Pflegekinder betreuen, meldeten sich beim Bürgerbeauftragten, da ihnen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur noch die Kosten für einen Halbtagsplatz in der Kindertagesstätte zahlte. Die Pflegekinder besuchten die Kita aber ganztags. Dies war wegen der Berufstätigkeit der Pflegeeltern auch weiterhin erforderlich. Die Pflegeeltern zahlten die Differenz zu dem Ganztagsplatz aus ihrem Einkommen. Dazu waren sie in diesem Fall nicht verpflichtet.

Vielmehr hat bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den notwendigen Unterhalt des Kindes sicherzustellen. Abgedeckt wird der Unterhalt durch die Zahlung von Pauschalen. In diesen monatlichen Pauschalbeträgen sind jedoch Kindergartenbeiträge in der Regel nicht enthalten. So war es auch hier.

Der Bürgerbeauftragte forderte den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, die Kitabeiträge in voller Höhe zu übernehmen. Er sah sich in seiner Meinung durch Rechtsprechung und Fachliteratur, aber auch durch eine Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) bestärkt. Erst nach mehrmonatiger Verhandlung und verschiedenen Gesprächen mit der Verwaltungsspitze revidierte die Behörde ihre Entscheidung und korrigierte die Bescheide. Der Elternanteil für Kosten des Ganztagsplatzes wurde nun übernommen. Die Pflegeeltern erhielten auch das verauslagte Geld ein Jahr rückwirkend erstattet. Ihre Klage gegen die Verwaltung haben sie zurückgenommen.

Der Bürgerbeauftragte verfolgte die Thematik aber weiter. Er hatte Anlass zu der Vermutung, dass auch in anderen Landkreisen nicht rechtskonform verfahren wird und rechtswidrige Entscheidungen getroffen werden.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten wäre durch Landesvorschrift eine einheitliche Rechtsanwendung weitestgehend gesichert. Der Bundesgesetzgeber lässt in § 39 Abs. 5 SGB VIII ausdrücklich die Möglichkeit zu, näheres durch Landesrecht zu regeln. Der Bürgerbeauftragte informierte die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und bat, dieses zu prüfen. Die Ministerin verwies jedoch im Wesentlichen darauf, dass ihr eine unmittelbare Einflussnahme auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mangels Rechts- und Fachaufsicht nicht zustehe. Das gelte auch für die Umsetzung gesetzlicher Regelungen.

Der Innenminister, an den sich der Bürgerbeauftragte anschließend wandte, sah dagegen grundsätzlich das Fachressort für eine Bewertung in der Verantwortung. Er teilte aber auch mit, dass er diese Angelegenheit „ausnahmsweise federführend“ begleiten werde und sagte zu, eine Stellungnahme der Ministerin einzuholen.

Der Bürgerbeauftragte wird in seinem nächsten Jahresbericht über den weiteren Verlauf berichten.

Mehrkosten für Kitabesuch

Eine Petentin schilderte dem Bürgerbeauftragten, dass sie für ihr Kind auf eine Kindertagesstätte angewiesen ist, die schon ab 6:00 Uhr eine Betreuung anbietet. Dies konnte die Kita der Wohnsitzgemeinde nicht leisten, weshalb die Petentin sich eine Kita außerhalb suchte. Die hier zu zahlenden Beiträge waren aber höher als in der Kita der Wohnsitzgemeinde. Diese lehnte es unter Berufung auf § 21 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) ab, ihre anteiligen Mehrkosten zu zahlen.

Die Regelung sieht vor, dass die Eltern ihre Mehrkosten zu tragen haben, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung wählen, die nicht im Gebiet ihrer Gemeinde oder im Amtsbereich, liegt. Hier konnte von einer Ausübung des Wahlrechts ohnehin nicht ausgegangen werden. Das Wahlrecht nach § 3 Absatz 5 KiföG kann nur ausgeübt werden, wenn Eltern zwischen Einrichtungen entscheiden können, weil diese einen vergleichbaren Betreuungsumfang anbieten. Das war hier nicht der Fall, da der erforderliche Betreuungsbedarf durch die Wohnsitzgemeinde nicht sichergestellt werden konnte.

Es war unter keinem Gesichtspunkt zulässig, den höheren Gemeindeanteil durch die Eltern tragen zu lassen. Der Bürgerbeauftragte hat dies der Gemeinde mitgeteilt. Sie korrigierte daraufhin die Entscheidung zugunsten der Petentin.

Schwierige Suche nach Betreuungsplatz

Trotz der statistisch guten Versorgung mit Betreuungsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern erreichen den Bürgerbeauftragten Beschwerden von Eltern, die für ihr Kind keinen Betreuungsplatz in einer Kita oder einem Hort finden. Dem geht voraus, dass sie sich über Monate an verschiedene Träger wandten, von diesen aber Absagen erhielten, da keine freien Betreuungsplätze vorhanden waren. Vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt häufig keine Hilfe. Diese verweisen an die Träger zurück. Ein Kreislauf für die Eltern.

Die Verantwortung für die Sicherstellung des Betreuungsangebotes obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten oder muss den Anspruch der Eltern auf Betreuung umsetzen. Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht immer Kenntnis von freien Betreuungsplätzen haben, können sie ihrer Verantwortung nicht oder nur unzureichend nachkommen.

In einem konkreten Fall haben sich berufstätige Eltern an den Bürgerbeauftragten gewandt, da sie keinen Hortplatz für ihren Sohn, der in die 1. Klasse kommen sollte, in der Nähe der Schule finden konnten. Die angefragten Träger hatten keine freien Plätze. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sah sich nicht in der Verantwortung.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Verwaltung und bat unter Hinweis auf die Rechtslage um Unterstützung bei der Suche nach einem Hortplatz. In § 5 Absatz 2 KiföG ist festgelegt, dass die Hortförderung ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten soll. Dabei ist unter anderem den Bedürfnissen Erwerbstätiger Rechnung zu tragen.

Daraufhin bemühte sich die Verwaltung und konnte den Eltern einen freien Hortplatz in zumutbarer Entfernung nachweisen.

Dieser Fall zeigt, wie wichtig ein Verfahren ist, das die Jugendämter in die Lage versetzt, Kenntnis von aktuellen Belegungszahlen und somit auch von freien Kapazitäten zu erhalten. Nur dann können die Jugendämter ihren gesetzlichen Auftrag umfassend umsetzen.

b) Bildung und Teilhabe

Die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden allgemein als zu bürokratisch angesehen. Langwierige Verfahren schrecken Eltern ab, Leistungen für ihre Kinder zu beantragen. Auch Vereine und Verbände kritisieren den hohen Verwaltungsaufwand.

Bürokratieaufwand für Sportvereine

Der Vorsitzende eines Sportvereins mit immerhin 950 Mitgliedern schilderte, dass dieser wegen des hohen Bürokratieaufwandes Abrechnungen aus dem Leistungspaket künftig nicht realisieren könne. Der Verein hatte 150 Leistungsanträge zu bearbeiten und musste jährlich 400 Gutscheine der Sportler bei der Verwaltung abrechnen. Der Abrechnungsaufwand betrug wenigstens 20 Minuten je Gutschein und konnte von den ehrenamtlich Tätigen nicht mehr geleistet werden.

Leistungen für Mitgliedsbeiträge werden aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht; die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Rechtsgrundlage sind die §§ 28 Absatz 7 Nr. 1 SGB II, 29 Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 SGB II. Hier hatte sich der kommunale Träger für die Abrechnung mit Gutscheinen entschieden.

Der Bürgerbeauftragte suchte im Gespräch mit der zuständigen Beigeordneten nach einer Lösung. Er verwies auf eine „Bildungskarte“, mit der die Jobcenter in Plön und Neumünster gute Erfahrungen gesammelt hatten. Diese Karte vereinfacht das Verfahren bei Mitgliedsbeiträgen, Essenszuschüssen und Nachhilfeunterricht erheblich. Dieser Empfehlung folgte die Beigeordnete zwar nicht. Es konnte aber eine Änderung des Abrechnungsverfahrens erreicht werden. Künftig sollte eine Direktzahlung der Leistungen an den Sportverein erfolgen. So konnte dieser, ebenso wie die Antragsteller, entlastet werden.

Übernahme der Kosten einer Klassenfahrt

Eine alleinerziehende Mutter zweier Söhne, die selbst nur eine Erwerbsminderungsrente erhielt, bezog für sich und ihre beiden Kinder Wohngeld, als die Schule des jüngeren Sohnes eine mehrtätige Klassenfahrt plante.

Die Petentin beantragte daraufhin die Übernahme der Kosten nach § 34 SGB XII und § 6 b Bundeskindergeldgesetz. Gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 2 SGB XII gehören Aufwendungen für mehrtätige Klassenfahrten zu den Kosten, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen sind, wenn der beantragende Elternteil für das Kind das Kindergeld erhält und für ihn und das Kind Wohngeld gezahlt wird. Diese Voraussetzungen waren gegeben, als die Petentin im Juni 2011 ihren Antrag stellte. Der Antrag wurde 8 Monate später, im Februar 2012, abgelehnt. Aufgrund des Zeitablaufs war die Petentin davon ausgegangen, dass das Geld schon lange bei dem Schulverein, der die Summe verauslagt hatte, angekommen wäre. Sie legte gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch ein, über den 9 weitere Monate später, im November 2012 entschieden wurde. Erneut wurde der Antrag zurückgewiesen.

Nunmehr wandte die Petentin sich an den Bürgerbeauftragten.

Bei Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass in dem Widerspruchsbescheid von einem völlig falschen Zeitpunkt der Antragstellung, nämlich dem Februar 2012, ausgegangen worden war. Unter dieser Voraussetzung hätte der Antrag tatsächlich abgelehnt werden müssen, weil für den Sohn der Petentin bereits seit September 2011 kein Wohngeld mehr gezahlt wurde.

Der Bürgerbeauftragte wies den Sozialhilfeträger auf diese Unrichtigkeit hin. Er verdeutlichte noch einmal, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung, im Juni 2011, sowohl die Petentin als auch ihr Sohn bei der Wohngeldberechnung weiter als Haushaltsmitglieder berücksichtigt wurden. Dem Antrag hätte daher stattgegeben werden müssen, was bei einer umgehenden Bearbeitung sicherlich auch so geschehen wäre.

Aufgrund dieses Hinweises änderte der Sozialhilfeträger den Widerspruchsbescheid binnen weniger Tage ab und erließ nunmehr einen Abhilfebescheid, mit dem nach 18 Monaten dem Antrag auf Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt stattgegeben wurde.

c) Soziale Beratung und Hilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld II**Petitionen zum SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Nach wie vor betrifft der größte Teil der Petitionen den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Von den 2012 in diesem Bereich eingegangenen 364 Petitionen konnten bis zum Jahresende 298 abgeschlossen werden. Die meisten Petitionen (75) betrafen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Dabei ging es um Fragen zu den anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die Anrechnung von Gutschriften aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie Schulddarlehen.

Am zweithäufigsten betrafen die Petitionen (52) die Einkommensanrechnung, das heißt, welche Einnahmen (nicht) als Einkommen zu berücksichtigen und welche Beträge vom Einkommen abzusetzen sind.

Weiter thematisiert wurden

- Sanktionen,
- nachweislich unzutreffend erteilte Auskünfte,
- das Verhalten von Mitarbeitern,
- die Dauer der Bearbeitung,
- die fehlende Nachvollziehbarkeit von Bescheiden,
- die Möglichkeit, schnell und unkompliziert Gespräche mit zuständigen Mitarbeitern zu führen,
- die Art und Weise der Leistungserbringung.

Die Kontakte zur Arbeitsverwaltung wurden durch eine Reihe von Gesprächen des Bürgerbeauftragten mit den Geschäftsführungen gefestigt. Dabei ging es neben der Situation im Geschäftsbereich immer auch um eine Optimierung der Petitionsbearbeitung.

Insgesamt konnten die Petitionen zum SGB II 2012 wie folgt erledigt werden:

Eingänge	364
davon abgeschlossen	298
davon	
- Auskünfte zur Sach- und Rechtslage	107
- Beratungen	71
- Abhilfen	76
- Anliegen nicht entsprochen	10
- sonstige Erledigung	33
- Bearbeitung rechtlich nicht möglich (§ 2 PetBüG)	1

Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Richtlinie falsch?

Über die richtige Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft trat ein grundlegender Dissens mit zwei kommunalen Trägern auf. In deren Richtlinien für die Kosten der Unterkunft (KdU) erfolgte bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten eine getrennte Betrachtung der Nettokaltmiete und der kalten Betriebskosten. Die Kosten werden nur bis zur Angemessenheitsgrenze des jeweiligen Mietbestandteils übernommen. Ein Ausgleich gegebenenfalls unangemessener Betriebskosten durch eine geringere Nettokaltmiete ist danach nicht möglich.

Der Bürgerbeauftragte hält diese Verfahrensweise, die die Betroffenen schlechter stellt, für rechtswidrig. Das Bundessozialgericht hatte in einem Urteil vom 19. Oktober 2010 klargestellt, dass beide Faktoren zusammen zu ziehen sind, wenn die Angemessenheit von KdU im Einzelfall beurteilt wird. Eine zu hohe Nettokaltmiete könnte also durch günstige kalte Betriebskosten ausgeglichen werden, wenn die Kostenobergrenze insgesamt nicht überschritten wird.

Der Bürgerbeauftragte legte seine Rechtsauffassung ausführlich dar und führte eine Reihe von Gesprächen mit politisch Verantwortlichen der kommunalen Ebene. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales bestätigte in einer Stellungnahme die Auffassung des Bürgerbeauftragten. Trotzdem konnte eine Änderung der KdU-Richtlinien der zwei kommunalen Träger bisher noch nicht erreicht werden. Die Angelegenheit wird deshalb weiter verfolgt.

Übernahme von Beiträgen für die private Krankenversicherung

Der Petent beschwerte sich, weil ihm vom Jobcenter die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 271,45 Euro nicht in voller Höhe gezahlt wurden. Er erhielt nur 249,92 Euro. Da der Petent unmittelbar vor dem Beginn des ALG-II-Bezuges als ehemals selbständiger Handwerker privat krankenversichert war, blieb er es auch als Leistungsempfänger.

Das Jobcenter hat nach den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 26 SGB II einen Beitragszuschuss zu übernehmen. Dieser Zuschuss ist auf die Höhe eines halben Beitragssatzes im Basistarif begrenzt. Im Jahr 2011 waren das 287,72 Euro. Hier bestand die Besonderheit, dass der Petent günstiger und nicht im Basistarif versichert war. Er zahlte geringere Beiträge als wenn er im Basistarif versichert gewesen wäre. Das Bundessozialgericht hat geurteilt, dass in einem solchen Fall die Krankenversicherungsbeiträge in vollem Umfang zu übernehmen sind.

Dies hatte das Jobcenter nicht berücksichtigt und einen zu geringen Zuschuss berechnet. Der Bürgerbeauftragte bat den Agenturleiter, den Bescheid von Amts wegen zu korrigieren. Das Jobcenter prüfte sofort den Sachverhalt, korrigierte den Bescheid, wies Nachzahlungen an und entschuldigte sich für den Fehler.

Erforderlichkeit eines Umzuges

Für Empfänger von ALG II ist es erforderlich, vor einem Umzug die Zustimmung des Jobcenters einzuholen. § 22 Abs. 4 SGB II legt fest, dass die leistungsberechtigte Person vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft beim bisher zuständigen kommunalen Träger einholt. Dieser ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Eine Bezieherin von ALG II bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe. Sie wollte dringend umziehen. Das Jobcenter verweigerte aber die Zustimmung.

Die junge Frau hatte sich kurz nach der Geburt ihrer Tochter vom Kindsvater getrennt und lebte seitdem in ständiger Angst vor ihm. Nach der Trennung bedrohte er die Petentin mehrfach und griff sie verbal und tätlich an. Durch sein Verhalten löste er drei Polizeieinsätze aus und wurde nur zwei Monate nach der Geburt des Kindes im Jugendstrafverfahren verurteilt. Einen Monat nach der Verurteilung bedrohte er die junge Frau erneut - diesmal über Facebook. Da der Mann in unmittelbarer Nähe seiner Ex-Freundin wohnte, konnte er ihre Wohnung jederzeit beobachten. Die junge Frau wollte deshalb in einen anderen Stadtteil ziehen. Zudem hatte sie dort schon einen Kindergartenplatz. Auch ihre Mutter wohnte in diesem Stadtteil.

Das Jobcenter lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass ein Wohnungswechsel in einen anderen Stadtteil kein geeignetes Mittel sei, um den Terrorisierungen des Kindsvaters zu entgehen.

Der Bürgerbeauftragte widersprach in einem Schreiben an die Geschäftsführung des Jobcenters der Argumentation. Mit der Schilderung eines weiteren Vorfalls wurde dies untermauert: Der Kindsvater habe der Petentin im Hausflur aufgelauert. Als sie die Wohnungstür aufgeschlossen habe, habe er sie in ihre Wohnung geschubst, ihren Kopf an die Wand geschlagen, sie an den Haaren gezerrt sowie mit der Hand ins Gesicht geschlagen. Solche Terrorisierungen könnten nur enden, wenn der Kindsvater aufgrund einer fehlenden unmittelbaren Wohnnähe nicht mehr wissen könne, wo sich die Petentin gerade aufhalte.

Zunächst blieb das Jobcenter weiter bei der Ablehnung. Der Bürgerbeauftragte hakte nach. Der Petentin ginge es nicht um die Zahlung von Umzugskosten oder die Übernahme der Kautions. Sie wolle lediglich, dass ihr die Kosten der Unterkunft und Heizung in der neuen Wohnung in voller Höhe als Bedarf anerkannt würden, auch wenn sie minimal höher seien. Die Teamleiterin beim Jobcenter wurde telefonisch gebeten, dies zu prüfen. Auf deren Verlangen stellte die Petentin einen geänderten Antrag. Das Jobcenter erteilte nun die Zustimmung. Die Petentin konnte die neue Wohnung beziehen.

Kindergeld kann nur einmal angerechnet werden

Eine Familie bat um Überprüfung von Leistungsbescheiden. Da das Einkommen des Ehemannes nicht reichte, um den Bedarf zu decken, erhielt die Familie auch Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter. Das Ehepaar hatte seit mehreren Jahren den elfjährigen Enkel bei sich aufgenommen. Es erhielt daher auch das Kindergeld. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Enkel zahlte das Sozialamt Leistungen. Beide Behörden - Jobcenter und Sozialamt - rechneten aber das Kindergeld jeweils als Einkommen an.

Grund für diese Verfahrensweise sind die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zur Kindergeldanrechnung im SGB II und SGB XII. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II war das Kindergeld als Einkommen der Petenten vom Jobcenter zu berücksichtigen. Bei dem Kind rechnete das Sozialamt das Kindergeld nach § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII als Einkommen an.

Die doppelte Anrechnung war offensichtlich falsch. Nach Einschätzung des Bürgerbeauftragten konnte dieser Konflikt aufgelöst werden, wenn das Sozialamt einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe des Kindergeldes anerkennt. Das Gesetz eröffnet in § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII ausdrücklich diese Möglichkeit. Der Landrat, der in diesem Fall - weil es sich um ein kommunales Jobcenter handelt- für Jobcenter und Sozialamt zuständig war, folgte dem Hinweis des Bürgerbeauftragten und unterzog den gesamten Vorgang einer Überprüfung. Es wurde nun anerkannt, dass die Anrechnung des Kindergeldes bei dem SGB-XII-Bescheid falsch war. Die fehlerhaften Bescheide wurden aufgehoben und neue erlassen. Die Familie erhielt eine Nachzahlung von fast 3.700 Euro.

Die Familie hatte also wegen des Versäumnisses der Verwaltung über Jahre zu wenig Geld erhalten.

Mehrbedarfsberechnung beim Umgangsrecht

Der Vater eines 10-jährigen Sohnes konnte die Fahrkosten zur Wahrnehmung seines gerichtlich geregelten Umgangsrechts nicht aufbringen. Sein Sohn lebte nach der Trennung bei der Mutter in der Nähe von Bremen. Zwar war es dem Vater in der Vergangenheit noch gelungen, die Kosten für die Bahnfahrten aufzubringen. Er war aber in großer Sorge, dies künftig nicht mehr leisten zu können. Die Anträge des Petenten, ihm die Fahrkosten zu erstatten, hatte das Jobcenter abgelehnt bzw. nicht beschieden.

Bei seiner Prüfung hat der Bürgerbeauftragte festgestellt, dass dem Vater über Jahre zu geringe Leistungen bezahlt wurden. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts können als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in angemessenem Umfang übernommen werden, wenn sie nicht aus vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden. Weitere Einzelheiten hat die Bundesagentur für Arbeit in ihren Durchführungshinweisen zu § 21 SGB II festgelegt und damit Vorgaben des Bundessozialgerichts umgesetzt.

Das Bundessozialgericht hat auch entschieden, dass eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft mit dem umgangsberechtigten Elternteil grundsätzlich für jeden Kalendertag besteht, an dem sich das Kind überwiegend (in der Regel länger als 12 Stunden) bei ihm aufhält. An diesen Tagen ist das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Leistungen sind zu zahlen.

Hier hatte das Jobcenter weder die Fahrkosten übernommen noch Leistungen für das Kind während seines Aufenthalts beim Vater gezahlt. Der Bürgerbeauftragte hat das Jobcenter über die Sach- und Rechtslage informiert und gebeten, die Leistungsbescheide zu korrigieren und über die Fahrkostenanträge zu entscheiden.

Das Jobcenter folgte der Auffassung des Bürgerbeauftragten. Dem Anliegen des Petenten wurde in vollem Umfang entsprochen. Ihm wurde ein Betrag von mehr als 2.100 Euro nachgezahlt.

d) Tätigkeit zur Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen

Das Gesetz weist dem Bürgerbeauftragten die besondere Sorge um die Belange von Menschen mit Behinderungen zu. Diese Aufgabe reicht über die Behandlung von Einzelfällen hinaus.

Der Bürgerbeauftragte lud, erstmalig nach der Kreisgebietsreform, die kommunalen Behindertenbeauftragten zum Informations- und Gedankenaustausch ein. Die Beratung war geprägt von der Frage nach der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere nach einer stetigen Verbesserung der Barrierefreiheit. Im Baubereich wird es dabei nicht nur auf eine Verbesserung der Vorschriften, sondern auch auf kompetente Verwaltungen ankommen, die die spezielle Normanwendung beherrschen. Sorgen machen sich die Behindertenbeauftragten unter anderem über die zunehmende Reduzierung öffentlichen Parkraums vor wichtigen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) durch die Beschränkung von Parkplätzen.

Der Bürgerbeauftragte führte eine Reihe von Gesprächen mit Behindertenbeiräten, Selbsthilfeorganisationen und -verbänden, um die Zusammenarbeit zu vertiefen und Anliegen behinderter Menschen aufzugreifen.

Gemeinsam mit der Vorsitzenden des Rates für Integrationsförderung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei der Landesregierung (IFR) vertritt der Bürgerbeauftragte das Land Mecklenburg-Vorpommern auf der Bundesebene bei den turnusgemäßen Treffen der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange behinderter Menschen und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. In Mainz traten die Beauftragten für die Inklusion - also für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen - auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein. Die dabei verabschiedete Mainzer Erklärung empfiehlt Modelle und Alternativen für Menschen, die bisher in Behindertenwerkstätten gearbeitet haben. Dazu gehört das Budget für Arbeit, wodurch eine gleichberechtigte Beschäftigung und Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll.

Die Arbeitsmöglichkeiten des Bürgerbeauftragten haben sich 2012 auch dadurch verbessert, dass durch eine Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes der Bürgerbeauftragte nunmehr Mitglied des IFR geworden ist. Damit wird der direkte Informationsaustausch zwischen beiden Institutionen erleichtert.

Besondere Schwerpunkte der Petitionsbearbeitung in diesem Bereich waren:

Auskunfts- und Beratungspflichten der Leistungsträger (§§ 14 - 15 SGB I)

Rat- und hilfeschuchende Bürger haben einen gesetzlich verankerten und zudem einklagbaren Rechtsanspruch auf Auskunft und Beratung. Damit sollen sie ihre Rechte leichter wahrnehmen können. Im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) wird dieser Rechtsanspruch für behinderte Menschen sogar noch erweitert, damit ihnen aufgrund ihrer ganz individuellen Lebensumstände umgehend Hilfe und Unterstützung gewährt werden kann.

Anlass zu Kritik waren:

- Dauer der Antragsbearbeitung, wobei für diesen Personenkreis und ihre Angehörigen das lange Warten auf eine Entscheidung besonders belastend ist
- Hoher Aufwand durch wiederholte oder nachgeschobene Anforderungen von Unterlagen für die Antragsbearbeitung mit zusätzlichem zeitlichem und finanziellem Aufwand für die Antragsteller
- Zweifel an gründlicher Sachverhaltsaufklärung und individueller Bedarfsfeststellung
- Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelung des § 14 SGB IX (Zuständigkeitsklärung): Diese Vorschrift sieht vor, dass der zuerst angesprochene Leistungsträger innerhalb von zwei Wochen über seine Zuständigkeit befinden oder sonst selbst die Leistung erbringen muss.

Widerspruchsbearbeitung

Für die Bearbeitung der Widersprüche gegen Bescheide nach dem SGB IX ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V) zuständig. Mit der Einlegung von Rechtsbehelfen wehren sich Bürger gegen Verwaltungsentscheidungen, die sie als falsch oder nicht nachvollziehbar empfinden. Sie hoffen so auf eine gründliche Sachverhaltsaufklärung bzw. Bedarfsermittlung durch die Widerspruchsbehörde. Es vergeht allerdings oftmals mehr als ein Jahr bis zur Widerspruchsentscheidung. Manche Leistungsanträge haben sich dann schon von selbst erledigt.

Integrationshelfer

Kinder/Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können aufgrund ihrer starken Behinderung auf die Unterstützung eines Integrationshelfers angewiesen sein, um eine bestimmte Schulform oder Tagesstätte besuchen zu können. Integrationshelfer wurden in den Fällen, die dem Bürgerbeauftragten vorgelegt wurden, erst spät oder zunächst gar nicht bewilligt. Streitig sind auch Fälle, in denen Integrationshelfer für den Besuch einer Förderschule gestellt werden sollen. Nach der Rechtsprechung ist auch beim Besuch einer Förderschule ein ergänzender Eingliederungsbedarf nach dem SGB XII nicht ausgeschlossen.

Insgesamt könnte es künftig vermehrt Auseinandersetzungen bei Entscheidungen zur Bestellung von Integrationshelfern geben: Einerseits wird diese Form der Eingliederungshilfe auch vor dem Hintergrund der Inklusion immer wichtiger. Auf der anderen Seite dürften Kostenfragen zu Restriktionen führen. Wünschenswert wären daher Auslegungshilfen, die die Transparenz und Schnelligkeit der Verwaltungsverfahren erhöhen könnten.

Warten auf den Integrationshelfer

Eine Mutter hatte im April 2011 beim Jugendamt einen Antrag auf Gewährung eines schulischen Integrationshelfers für ihren Sohn, der an einer autistischen Entwicklungsstörung leidet, gestellt. Sie hatte eine fachärztliche Bescheinigung für die Autismus-Spektrum-Störung vorgelegt. Nach vier Monaten wurden die eingereichten Unterlagen vom Jugendamt zur Stellungnahme an das Gesundheitsamt des Landkreises weitergeleitet. Nach weiteren 1½ Monaten ging die Stellungnahme des Gesundheitsamtes beim Fachdienst Jugend ein. Dieser Stellungnahme zufolge war eine seelische Störung wegen nicht ausreichender Diagnostik noch nicht festzustellen. Deshalb wurde der Petentin geraten, für die Diagnostik die Autismus-Ambulanz einer Universitätsklinik in Anspruch zu nehmen. Auf Nachfrage der Mutter, wer die Kosten für die weitere Diagnose trage, erhielt sie die Auskunft, dass der Leistungskatalog des Jugendamtes dafür keine Finanzierung vorsehe. Nach § 35a Absatz 1a SGB VIII hat aber das Jugendamt selbst solche Stellungnahmen einzuholen.

Nachdem das Jugendamt nach wie vor keine Entscheidung traf, wandte sich die Mutter im Januar 2012 an den Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an den Landkreis, der nur eine Sachstandsmitteilung abgab. Anlässlich eines Sprechtages vor Ort drängte der Bürgerbeauftragte im persönlichen Gespräch in der Kreisverwaltung auf eine sachgemäße und beschleunigte Bearbeitung. Nachdem weitere Informationen erneut ausblieben, wandte sich der Bürgerbeauftragte im Mai 2012 wieder schriftlich an den Landkreis und schlug ein klärendes Gespräch vor. Diese Unterredung kam wenige Tage später zustande. Dabei wurde nun - nach über einem Jahr - mitgeteilt, dass die Diagnostik durch das Sozialpädagogische Zentrum einer Universitätsklinik erfolgt sei und das Jugendamt einen Integrationshelfer stellen werde. Es dauerte dann aber noch einmal bis Anfang August 2012 bis der Integrationshelfer gefunden und ein Bescheid über die Gewährung der Eingliederungshilfe in ambulanter Form erteilt wurde. Damit konnte der Fall nach einem Jahr und vier Monaten abgeschlossen werden.

Nach einer nochmaligen Rücksprache des Bürgerbeauftragten am Rande des Sprechtages mit der zuständigen Beigeordneten wegen der langen Bearbeitungszeiten und des stark reaktiven Verwaltungsverfahrens wurde zugesichert, künftig die Bearbeitungsfristen zur Prüfung des Eingliederungsbedarfs zu verkürzen.

Im Frühjahr 2013 teilte die Petentin mit, dass die schulische Integration ihres Sohnes durch die Unterstützung der Integrationshelferin positiv verläuft und das Kind in seiner Entwicklung sehr gefördert worden sei.

Förderzentren für Kinder mit schweren Behinderungen

Im Frühsommer erreichten den Bürgerbeauftragten eine Reihe von Petitionen zur Zukunft der Frühförderung für Kinder mit schwersten Seh-, Hör- und Körperbehinderungen. Die Petenten hatten davon erfahren, dass es bei dem nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz vorgesehenen Übergang der Trägerschaft der Förderzentren Sehen (in Neukloster), Hören (in Güstrow) und für Körperbehinderte (in Neubrandenburg) nicht zu einer Einigung zwischen der Landesregierung und den aufnehmenden Landkreisen über die Zukunft der bei diesen Zentren ansässigen Frühfördereinrichtungen gekommen war.

Damit war ungewiss, ob die bisherige fachliche Qualität zur Förderung der Kinder weiter gewährleistet sein würde. Die fachliche Leistung der bisherigen Frühförderung lebte davon, dass Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter mit sonderpädagogischer Ausbildung in der gemeinsamen Arbeit an den drei Förderschulen mit angeschlossenen Internaten in der mobilen Frühförderung für das ganze Land und in der teilstationären Frühförderung an den Standorten wirkten. Es bestand die Gefahr einer isolierten dezentralen Frühförderung bei fremden Trägern, losgelöst von der Arbeit der Förderzentren und mit anderem Personal.

Einige Petenten, zumeist Eltern, forderten eine Revision der gesetzlichen Aufgabenzuordnung.

Der Bürgerbeauftragte musste sich hier in einem Feld bewegen, in dem es nicht nur einen Entscheider gab, sondern mehrere politische Akteure mit zum Teil sehr gegensätzlichen Auffassungen und Interessen. Lösungen konnten im Endeffekt nur erzielt werden, wenn eine Einigungsbereitschaft zwischen Land und den Belegenheitskreisen als neue Träger der Schulen sowie den weiteren Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe vorhanden war.

Die Eltern hatten sich auch an den Landtag, die Landräte und die betreffenden Kreistage gewandt. Der Bürgerbeauftragte sah es als wichtig an, sein Vorgehen für die Petenten transparent zu machen und sich mit Elterninitiativen abzustimmen. Die zur Förderung des politischen Meinungsbildungsprozesses nötigen Argumente mussten in die Debatte eingebracht werden. Dazu besuchte der Bürgerbeauftragte alle drei Förderzentren und holte auch Einschätzungen von Fachleuten ein. Er nahm an einer Sitzung des Bildungsausschusses vor Ort im Förderzentrum Hören in Güstrow teil.

Inhaltlich musste die Leitschnur des Einsatzes und der Maßstab für Regelungen sein: Keine Verschlechterung bei der Förderung der Kinder!

Zu diesem Zweck führte der Bürgerbeauftragte eine Vielzahl von Einzelgesprächen mit Regierungsmitgliedern, Parlamentariern, dem Landkreistag, den Oberbürgermeistern und Vertretern der Ministerien. Er initiierte auch ein Gespräch zwischen Vertretern der Landesregierung und der Landkreise. Er gab den Medien Auskunft über das Problem und nahm auch mit den Eltern zusammen an einem Gespräch u. a. über den Erhalt der teilstationären Frühförderung in Güstrow und Neukloster mit Spitzenvertretern von Landespolitik und Landkreistag teil.

Derzeit verhandeln das Land und die Landkreise und kreisfreien Städte über eine Regelung, die die bisherige zentrale Förderstruktur im Prinzip beibehält, wenn auch in etwas komplexeren Trägerstrukturen als bisher. Grundlage dafür ist ein Entgegenkommen des Landes in finanzieller Hinsicht und bei der trägerschaftlichen Verantwortung. Es kommt nun darauf an, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte die Regelung mittragen.

Parkplätze für Schwerbehinderte

Öffentlicher Parkraum vor wichtigen öffentlichen Einrichtungen wird zunehmend durch die Beschränkung von Parkplätzen kostenpflichtig gemacht, zum Beispiel vor Krankenhäusern. Das hat vor allem für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen Folgen. So auch im Fall einer Stadt, die vor ihrem öffentlichen Strandbad die neue - öffentlich geförderte - Parkplatzanlage durch eine Schranke sicherte. Für Inhaber eines blauen EU-Parkausweises für Behinderte bestand jetzt keine Möglichkeit mehr, den Parkplatz kostenfrei zu benutzen. Ein Bürger beschwerte sich darüber und wies darauf hin, dass demgegenüber Inhaber eines blauen Parkausweises an Parkuhren und Parkscheinautomaten kostenfrei parken können.

Der Bürgerbeauftragte trug - in Abstimmung mit dem Behindertenbeirat der Stadt - das Problem an die Stadtverwaltung heran. Der Grundgedanke des Nachteilsausgleiches für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen laufe ins Leere, wenn nicht auch auf beschränkten öffentlichen Parkplätzen die Möglichkeit geschaffen werde, ausgewiesene Behindertenparkplätze kostenlos zu nutzen. Er regte an, die Schrankenanlage des Parkplatzes technisch so umzurüsten, dass sie von behinderten Menschen mit einem sogenannten „Euro-Schlüssel“ betätigt werden könnte. Alternativ schlug er vor, den Parkplatz mit Parkscheinautomaten oder Parkuhren auszurüsten.

Die Antwort der Stadt war ablehnend: Nur durch die Schrankenanlage werde eine taktgenaue Parkgebühr entrichtet. Immerhin gebe es dort ausreichend Behindertenparkplätze, wenn auch gebührenpflichtig. Die Gebühren seien ohnehin moderat. Eine technische Umrüstung der Schließenanlage für den Einsatz von „Euro-Schlüsseln“ sei nicht möglich.

Ein generelles Recht auf gebührenfreies Parken mit dem EU-einheitlichen blauen Parkausweis ist in der EU nicht festgeschrieben. Welche Parkerleichterungen mit dem EU-Parkausweis in Anspruch genommen werden können, regeln die EU-Mitgliedstaaten. Deutschland hat dies in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) getan. Zuständig für den Vollzug und die Überwachung der StVO - auch für die Anordnung von Behindertenparkplätzen und deren Überwachung - sind in Deutschland die Länder. Da es sich hier nicht nur um einen Einzelfall handelte, bemühte sich der Bürgerbeauftragte auch über den Berichtszeitraum hinaus, mit den zuständigen Ministerien zu generellen Regelungen für dieses Problem zu kommen. Die Gespräche sind nicht abgeschlossen.

e) Gesetzliche Sozialversicherung

Im Rahmen seines Auftrags, Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, erreichen den Bürgerbeauftragten Anfragen und Eingaben zu den verschiedenen gesetzlichen Sozialversicherungen. 2012 waren es 110 Fälle, die sich auf Renten- oder Krankenversicherung, auf gesetzliche Unfall- oder Arbeitslosenversicherung bezogen. Oft geht es dabei um die Prüfung von Bescheiden, um die Durchsetzung von Ansprüchen oder um die Beratung über das richtige Antragsverfahren. Bei Rentenangelegenheiten sind Fragen zu den Verläufen zu klären; bei Krankenversicherungen, ob es Anspruch auf bestimmte einzelne Leistungen gibt.

Huftritt mit Langzeitfolgen - Suche nach Unterlagen als Nachweis für Arbeitsunfall

Ein Bürger trug dem Bürgerbeauftragten vor, 1985 als Gespannfahrer in der Forstwirtschaft einen Arbeitsunfall gehabt zu haben. Bei der Wundversorgung am Fuß eines der Pferde habe dieses ausgeschlagen und den Petenten mit dem eisenbeschlagenen Huf direkt ins Gesicht getroffen. Vier obere Vorderzähne habe er dabei ganz verloren, vier untere Vorderzähne seien stark beschädigt worden. Nach entsprechender zahnärztlicher Behandlung sei der Petent mit einer Spezialzahnspange versorgt worden, welche nach nunmehr 26 Jahren erneuert werden müsste.

Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hatte die Kostenübernahme abgelehnt, da es keine weiteren Unterlagen über den Arbeitsunfall gebe. Eigene Recherchen des Petenten nach entsprechenden Unterlagen waren bis dahin erfolglos verlaufen. Es war nicht bekannt, wo die Unterlagen der staatlichen Forstwirtschaft gelagert wurden. Der Petent konnte allerdings auf eine Reihe mündlicher Aussagen von Forstbediensteten und mit dem Fall seinerzeit befassten Amtspersonen verweisen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich zunächst an den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Dieser bat die Landesforstanstalt um Recherchen. Die mündlichen Aussagen der Zeugen bestätigten den Vortrag des Petenten. Schriftliche Unterlagen fanden sich aber auch auf diesem Weg nicht. Der Bürgerbeauftragte leitete das Ermittlungsergebnis nun an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern weiter mit der Bitte, die Erkenntnisse im mittlerweile vom Petenten eingeleiteten Widerspruchsverfahren zu berücksichtigen und zu würdigen.

Der Widerspruchsausschuss der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern entschied daraufhin, dass der Unfall sich tatsächlich während der versicherten Berufstätigkeit ereignet hat. Maßgeblich für die Bewertung waren die eigenen Angaben des Petenten, die weiteren Zeugenaussagen, die dienstliche Zusammenstellung aller erneuten Zeugenbefragungen und die dienstliche Bewertung des zuständigen Sicherheitsingenieurs. Der Arbeitsunfall wurde anerkannt und Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

f) Legislativpetitionen zur Sozialpolitik

Die Legislativpetitionen zur Sozialpolitik richteten sich an den Deutschen Bundestag.

Änderung des SGB V - Erweiterung der Pflichtversicherung

Eine Bürgerin, die seit Anfang 2012 eine nur geringe Regelaltersrente bezog, kritisierte die hohen Hürden für eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung.

Als Pflichtmitglieder in die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner werden nur Personen einbezogen, die seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens 9/10 der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert waren. Diese Vorversicherungszeit - im Falle der Petentin 22,5 Jahre - wurde nicht erreicht, da die Petentin sich nach 1990 selbstständig gemacht hatte und fast 10 Jahre privat krankenversichert war.

Die entsprechende Regelung des § 5 Absatz 1 Ziffer 11 SGB V empfand die Petentin als ungerecht und bat den Bürgerbeauftragten, ihre Kritik an den Deutschen Bundestag als zuständigen Gesetzgeber weiterzuleiten. Dessen Petitionsausschuss wies das Anliegen zurück. Das Erfordernis einer langjährigen Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung solle sicherstellen, dass nur diejenigen Rentner, die auch während ihrer aktiven Zeit ganz überwiegend Mitglied der Solidargemeinschaft waren und diese unterstützt haben, in die günstige Krankenversicherung der Rentner aufgenommen werden.

Änderung des SGB IV - Anhebung der Bezugsgröße Ost

Eine Bürgerin pflegte ihre hochbetagte Mutter in der Häuslichkeit. Die Pflegeversicherung hatte sie als Pflegeperson im Sinne von § 19 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) anerkannt und entrichtete für sie Beiträge zur Rentenversicherung nach § 44 SGB XI.

Die Petentin kritisierte aber, dass auch hier sich das noch immer unterschiedliche Rentenniveau zwischen alten und neuen Bundesländern zu ihrem Nachteil auswirke. Für die Petentin würden bei gleichartiger Pflegetätigkeit weniger Rentenversicherungsbeiträge gezahlt als für eine Pflegeperson in den alten Bundesländern.

Dieser Unterschied liegt darin, dass die von der Pflegekasse zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge letztendlich aus der sogenannten Bezugsgröße abgeleitet werden. Die Bezugsgröße ist gemäß § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) das Durchschnittsentgelt aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Gemäß § 18 Absatz 2 SGB IV gilt für die neuen Bundesländer noch immer ein geringerer Betrag. Praktisch führt dies dazu, dass für eine Pflegeperson in den neuen Bundesländern, die einen Pflegebedürftigen in der Pflegestufe II mit einem Mindestumfang von 21 Pflegestunden in der Woche betreut, Rentenversicherungsbeiträge nach einem fiktiven Einkommen von 1.194,67 Euro, für eine gleichartig in den alten Bundesländern tätige Pflegeperson jedoch nach fiktivem Einkommen von 1.400,00 Euro gezahlt werden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, an den der Bürgerbeauftragte die Kritik der Petentin weiterleitete, holte eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein. Das Ministerium verwies darauf, dass bei der später erfolgenden tatsächlichen Rentenberechnung die für die Bestimmung der (Renten-)Entgeltpunkte maßgebenden Arbeitsverdienste Ost mit einem Hochwertungsfaktor multipliziert werden würden. Durch dieses Zusammenspiel von Hochwertung und aktuellem Rentenwert Ost werde für Rentnerinnen und Rentner mit vergleichbarer Erwerbsbiographie in den alten und neuen Ländern ein vergleichbares Rentenniveau hergestellt. Dies gelte auch für die Berechnung einer Rente aus den von einer Pflegeversicherung geleisteten Beitragszahlungen, sodass eine Sonderregelung für Pflegepersonen abzulehnen sei.